



Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

27. Mai 2020 (RRB Nr. 551/2020)

**Parlamentarische Initiative 16.432 Gebührenregelung.
Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes (SR 152.3) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Da die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden hat, verzichten wir auf eine Stellungnahme. Anzuführen ist lediglich, dass im Kanton Zürich derzeit für Informationszugangsgesuche zwingend Gebühren zu erheben sind, dass dieser Grundsatz aber ebenfalls zur Diskussion gestellt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an:
spk.cip@parl.admin.ch

Ihr Zeichen: 16.432 n/SPK-CIP
Unser Zeichen: 2020.STA.424

13. Mai 2020

RRB Nr.: 564/2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelvermerkten Geschäft.

Der Regierungsrat steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Die Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten entspricht der Grundidee des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) und stärkt somit das Öffentlichkeitsprinzip. Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung daher vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen zu.

Hinsichtlich **Absatz 2** von Artikel 17 BGÖ schliesst sich der Regierungsrat dem Minderheitsantrag (Cottier, Binder, Fluri, Jauslin, Romano, Silberschmidt, Streiff) an, auf die Festlegung einer Maximalgebühr im Gesetz zu verzichten. Zur Begründung möchte er zusätzlich zu den Argumenten der Minderheit Folgendes zu bedenken geben:

Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten können bei den pflichtigen Amtsstellen grossen zeitlichen Aufwand verursachen. Dieses Argument darf zwar nicht zu einer übermässigen Einschränkung oder gar Verhinderung des Öffentlichkeitsprinzips führen. Allerdings lagen gerade bei den im Bericht der staatspolitischen Kommission zitierten Gerichtsfällen sowohl die tatsächlichen bzw. geschätzten als auch die verhältnismässigen Kosten um ein Vielfaches über dem vorgeschlagenen Maximum von Fr. 2'000.--. Konkret wurden im Fall «Skinner»¹ Fr. 4'000.-- (entsprechend 50 % der tatsächlichen Kosten) als verhältnismässig beurteilt und im Fall «armasuisse»² Fr. 8'500.-- von den ursprünglich veranschlagten Fr. 16'500.--. In beiden Fällen war die Bearbeitung besonders aufwändig. Dies zeigt anschaulich, dass

¹ BVGer A-3299/2016 vom 24.5.2017 E. 5.

² BVGer A-2589/2015 vom 4.11.2015 E. 6-11.

gerade in den künftigen Ausnahmefällen gemäss Artikel 17 Absatz 2 BGÖ die tatsächlichen und – gemessen an den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen – auch verhältnismässigen Kosten weit über Fr. 2'000.-- liegen dürften. Damit erscheint die im Gesetz vorgesehene Maximalgebühr nicht nur zu starr, sondern auch wenig geeignet den Ausnahmefällen, die besonders hohe Kosten verursachen, gerecht zu werden. Die vorgesehene Ausnahmeregelung erachtet der Regierungsrat nur dann als sinnvoll, wenn damit die besonders aufwändigen Fälle auch tatsächlich aufgefangen werden können. Dem berechtigten Anliegen der Vorlage, prohibitiv wirkende Gebühren zu vermeiden, kann durch eine angemessene Festlegung der Gebühr im Einzelfall Rechnung getragen werden. Die sich aus dem verfassungsrechtlichen Äquivalenzprinzip ergebende Pflicht der Behörde, die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert festzulegen, den die staatliche Leistung für die ersuchende Person hat, sollte im Fall der ausnahmsweisen Gebührenerhebung gemäss Artikel 17 Absatz 2 BGÖ umso mehr gelten³. So dürfte die Gebühr mit Blick auf den Zweck des BGÖ regelmässig (deutlich) tiefer anzusetzen sein, als es der Verwaltungsaufwand im Normalfall zu rechtfertigen vermöchte⁴. Wie die Gebühr im Rahmen dieser Grundsätze konkret auszugestalten ist, wäre jedoch nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung zu regeln.

Abschliessend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch im Kanton Bern für die Einsicht in amtliche Akten grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (ausser Kanzleigeühren für allfällige Fotokopien). Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u. ä.) werden nach Zeitaufwand (ohne betragsmässige Limitierung) in Rechnung gestellt⁵.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

³ Vgl. zum Äquivalenzprinzip etwa BGE 143 I 227 E. 4.2, 132 II 375 E. 2.1.

⁴ So bereits angedeutet in BVGer A-2589/2015 vom 4.11.2015 E. 5.2 mit Hinweisen auf die Lehre.

⁵ Vgl. Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) i.V.m. Art. 30 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21); Vortrag zum Informationsgesetz vom März 1992 S. 8.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates

per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Luzern, 18. Mai 2020

**Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ):
Änderung der Gebührenregelung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 geben Sie den Kantonen Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung des BGÖ zu äussern. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Die Einführung des Grundsatzes der Gebührenfreiheit für die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen nimmt die hauptsächlich angewandte Praxis der Bundesverwaltung auf und schafft Rechtssicherheit. Wir erachten die Stossrichtung der Gesetzesänderung als nachvollziehbar. Nach den bewährten Grundsätzen der Gesetzgebung empfehlen wir, für die Ausnahmefälle, in denen Gebühren erhoben werden, die Gebührenhöhe nur in der Verordnung festzulegen.

Freundliche Grüsse


Paul Winiker
Regierungsrat

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Altdorf, 7. April 2020

16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum oben bezeichneten Geschäft Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Angedacht ist, den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in der Bundesverwaltung einzuführen und dies im Öffentlichkeitsgesetz zu verankern.

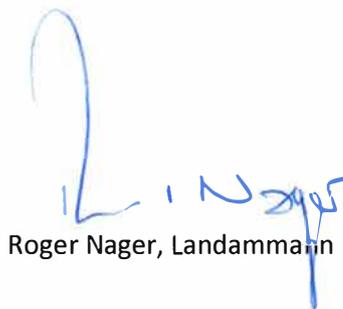
Der Regierungsrat des Kantons Uri ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes einverstanden.

Freundliche Grüsse

Landammannamt



Roman Balli, Kanzleidirektor



Roger Nager, Landammann

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

spk.cip@parl.admin.ch

Schwyz, 19. Mai 2020

PI Gebührenregelung, Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 27. Mai 2020 zur Vernehmlassung zur 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Staatspolitische Kommission
Herr Kommissionspräsident
Andreas Glarner
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3705
Unser Zeichen: sj

Sarnen, 19. Mai 2020

**16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung;
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Gebührenregelung im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung danken wir Ihnen.

Wir verzichten jedoch auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
CH-3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 31. März 2020

Parlamentarische Initiative 16.432. Staatspolitische Kommission des Nationalrates Gebührenregelung im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip in der Bundes- verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Februar 2020 er-
suchten Sie unter anderem die Kantonsregierungen um eine Stellungnahme zu Ihrem Vorent-
wurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung
(Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3). Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen
uns innert der gesetzten Frist wie folgt vernehmen:

1.

Der Regierungsrat hat den Gesetzesvorentwurf zur Kenntnis genommen. Das Öffentlichkeits-
gesetz ist allein für Bundesstellen anwendbar (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a – c BGÖ) und ist daher
für die Kantone nicht unmittelbar anwendbar, letztlich aber auch für die Kantone wegweisend.

2.

Die grundsätzliche Kostenfreiheit für Zugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsgesetz stärkt
einerseits das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung und entspricht auch
dem Sinn und Geist des Öffentlichkeitsgesetzes. Andererseits birgt ein Abweichen vom Ver-
ursacherprinzip und eine grundsätzliche Kostenlosigkeit bisweilen eine gewisse Gefahr, dass
mit diesen Rechten Missbrauch betrieben werden kann. Solcherlei dürfte im Zuge des Vollzugs
des Öffentlichkeitsverfahrens bei den Behörden kaum der Fall sein. Zudem soll mit Art. 17
Abs. 2 VE-BGÖ – dies zu Recht und unbesehen der letztlich zu verfolgenden Variante – eine
Ausnahmeregelung formuliert werden, damit bei besonders aufwändiger Bearbeitung durch
die Behörde dennoch eine (begrenzte) Gebühr erhoben werden kann.

3.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung hat die Staatspolitische Kommission
des Nationalrates in Art. 17 Abs. 2 VE-BGÖ zwei Varianten gegenübergestellt – Variante 1
(Kommissionsmehrheit) mit einer gesetzlich definierten Obergrenze von maximal Fr. 2'000.-
und Variante 2 (Kommissionsminderheit) ohne eine solche Obergrenze. Wir bevorzugen die
Regelung, welche die Obergrenze bereits im BGÖ begrenzt. Die Obergrenze von 2'000.- Fran-
ken ist dabei allerdings etwas tief angesetzt.

Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme in die weitere Bearbeitung einzubeziehen und danken Ihnen im Voraus bestens dafür.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- spk.cip@parl.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Staatspolitische Kommission
Nationalrat

Glarus, 28. April 2020
Unsere Ref: 2020-37

Vernehmlassung i. S. 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) sieht bei der Erhebung von Gebühren gegenüber der heutigen Fassung von Artikel 17 BGÖ eine Umkehrung der Grundregel vor: Der Zugang zu amtlichen Dokumenten soll künftig kostenlos sein (Regel). Gebühren sollen nur noch erhoben werden dürfen, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung erfordert (Ausnahme).

Der Regierungsrat begrüsst diese Umkehrung. Die Grundregel der Kostenlosigkeit ist auch im Entwurf für das Glarner Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vorgesehen, mit dem das Öffentlichkeitsprinzip für die Verwaltung im Kanton Glarus eingeführt werden soll und über das die Landsgemeinde anfangs September 2020 befinden wird. Das vorgeschlagene Regelungskonzept entspricht demjenigen der meisten Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt haben. Es ist geeignet, das damit verfolgte Ziel zu erreichen, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wegen hoher Gebühren nicht mehr länger abgeschreckt werden sollen, von ihrem Zugangsrecht Gebrauch zu machen. Die Umkehrung der Grundregel drängt sich auch aufgrund der Praxis der Bundesbehörden auf, wonach bereits heute in den meisten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet wird.

Hingegen lehnt der Regierungsrat eine Begrenzung der maximalen Gebühr durch das Gesetz ab und unterstützt diesbezüglich den Minderheitsantrag zu Artikel 17 Absatz 4 des Kommissionsentwurfs. Sofern die Voraussetzungen für die Erhebung einer Gebühr gegeben sind, soll der Aufwand vollumfänglich in Rechnung gestellt werden können. Eine Begrenzung durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erachten wir als genügend, einen gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Franken für nicht erforderlich.

In diesem Sinne unterstützen wir die vorgeschlagene Rechtsänderung von Artikel 17 BGÖ und beantragen der Kommission, dem Minderheitsantrag zu Absatz 4 zu folgen und die so bereinigte Vorlage der Bundesversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

versandt am: **28. April 2020**

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates (SPK)
3003 Bern

Zug, 19. Mai 2020 sa

Stellungnahme des Kantons Zug zu 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung: Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme in der rubrizierten Angelegenheit bis 27. Mai 2020 eingeladen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und äussern uns wie folgt:

Antrag:

Art. 17 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) sei gemäss dem Vorentwurf der Minderheit (Cottier, Binder, Fluri, Jauslin, Romano, Silberschmidt, Streiff) zu ändern und es sei keine Höchstgrenze für die Gebühren im Gesetz festzulegen.

Begründung:

Wir begrüssen die Umkehrung des Grundprinzips in Art. 17 BGÖ. Die Verankerung des Grundsatzes, dass in Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten keine Gebühren erhoben werden, trägt dem Grundgedanken des Öffentlichkeitsprinzips, nämlich dem voraussetzungslosen Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, Rechnung. Gemäss dem erläuternden Bericht wurde bislang in 98% aller Fälle auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, so dass mit dieser Änderung des BGÖ im Wesentlichen die bereits gelebte Praxis gesetzlich verankert wird. Zugleich wird auf diese Weise für eine einheitliche Praxis der Bundesbehörden gesorgt.

Einverstanden sind wir auch mit der Regelung, dass ausnahmsweise Gebühren erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die angesprochene Behörde erfordert. Der Kanton Zug kennt in seinem Öffentlichkeitsgesetz, welches in vielen Bereichen dem BGÖ nachgebildet ist, die gleiche Regelung. Unsere Erfahrungen haben indes gezeigt, dass die Verankerung einer maximalen Gebührenhöhe, wie dies von der Kommissionsmehrheit mit 2000 Franken vorgeschlagen wird, zu störenden Ergebnissen bei ausserordentlich umfangreichen Zugangsgesuchen führen kann. Das Bundesgericht entschied in einem den Kanton Zug betreffenden Fall mit Urteil 1C_155/2017 vom 17. Juli 2017, dass sowohl das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Zug als auch das BGÖ ausserordentlich umfangreiche Zugangsgesuche grundsätzlich zulassen, sofern sie den Geschäftsgang der Behörde nicht nahezu lahmlegen (E. 2.6). Im genannten Fall ging es um den Zugang zu Gemeinderats-

protokollen mit über 500 teils mehrseitigen Beschlüssen aus allen möglichen Bereichen der gemeindlichen Tätigkeiten. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts sind somit auch solch umfangreiche Zugangsgesuche durch die Behörde zu behandeln.

Der Möglichkeit, Gebühren für die Behandlung des Zugangsgesuchs zu erheben, kommt unter diesen Umständen eine wichtige Funktion zum Schutz der Behörden vor Überlastung zu. Nur wenn der gesuchstellenden Person dem Aufwand angemessene Gebühren für die Behandlung ihres Gesuchs in Aussicht gestellt werden können, kann diese dazu veranlasst werden, ihr Zugangsgesuch auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Fällt diese Möglichkeit der Behörden hingegen weg, besteht für die gesuchstellende Person hierzu kein Anlass. Es geht hier notabene nicht darum, eine Person von der Inanspruchnahme ihres Zugangsrechts abzuhalten. Vielmehr soll dem Grundsatz von Treu und Glauben Nachachtung verschafft werden. Nicht nur der Staat hat die Bürgerinnen und Bürger nach Treu und Glauben zu behandeln, sondern auch umgekehrt. Daher soll eine gesuchstellende Person den Behörden nicht mehr Aufwand verursachen dürfen, als unbedingt erforderlich ist, andernfalls sie die daraus resultierenden Kosten zu tragen hat. Es mag eingewendet werden, dass solche Zugangsgesuche nicht häufig sind, doch waren die Behörden des Kantons Zug bereits mehrfach mit solchen Fällen konfrontiert. Der dadurch entstandene Aufwand war sehr gross und die gesuchstellenden Personen zeigten auch nur wenig Bereitschaft, ihre Zugangsgesuche auf ein vernünftiges Mass einzuschränken. Die Kosten für die Behandlung dieser Zugangsgesuche überschritten den Betrag von 2000 Franken bei Weitem.

Eine maximale Gebührenhöhe von 2000 Franken wird in solchen Fällen daher meist nicht ausreichen, um die gesuchstellenden Personen zu einer Begrenzung ihres Zugangsgesuchs auf ein vernünftiges Mass zu bewegen. Es drängt sich daher eine differenzierte Gebührenregelung auf. Zugangsgesuche, deren Behandlung nur einen geringen oder vertretbaren Aufwand verursacht – dies ist die grosse Mehrheit – sollten nach wie vor unentgeltlich sein. Ist die Behandlung des Gesuchs hingegen besonders aufwändig, sollten Gebühren bis zu den vorgeschlagenen 2000 Franken erhoben werden. Überschreitet ein Zugangsgesuch hingegen auch diese Schwelle und erweist sich als ausserordentlich umfangreich und aufwändig, sollte die Möglichkeit bestehen, darüber hinausgehende, kostendeckende Gebühren für dessen Behandlung zu erheben. Diese Gebührenregelung soll nicht prohibitiv wirken, doch soll sie die Behörden vor einem unvernünftig grossen Arbeitsaufwand schützen, der nur deshalb anfällt, weil die gesuchstellende Person nicht zu einer Fokussierung ihres Zugangsgesuchs bereit ist oder dieses gar aus querulatorischen Gründen eingereicht hat. Eine solche differenzierte Gebührenregelung kann in die Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 24. Mai 2006 (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ; SR 152.31) aufgenommen werden und entspräche auch dem Anliegen von Nationalrätin Edith Graf-Litscher, welche die parlamentarische Initiative 16.432 eingereicht hat. Dies ist indes nur möglich, wenn die maximale Gebührenhöhe nicht schon im BGÖ mit einem Betrag von 2000 Franken verankert ist. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der Kommissionsminderheit.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Bemerkungen.

Zug, 19. Mai 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Verteiler per E-Mail:

- Staatspolitische Kommission des Nationalrates (spk.cip@parl.admin.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Commission des institutions politiques
Monsieur le Président
Andreas Glarner
3003 Berne

Courriel : spk.cip@parl.admin.ch

Fribourg, le 19 mai 2020

16.432 n lv. pa. Principe de la transparence dans l'administration. Faire prévaloir la gratuité de l'accès aux documents officiels, avant-projet de modification de la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration (Loi sur la transparence, LTrans) - Consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat salue l'introduction du principe de la gratuité pour donner accès à des documents officiels. Il est d'avis que l'exercice du droit d'accès devrait en principe être gratuit et que dans les cas exceptionnels où un émolument est perçu, il est important de fixer un montant maximum, mais qui devrait demeurer le plus modeste possible. Il soutient donc le projet de l'article 17 al. 2 LTrans prévoyant un plafonnement du montant maximal qui peut être exceptionnellement perçu.

Le Conseil d'Etat relève que la législation fribourgeoise prévoit le principe de la gratuité dans l'exercice de l'accès et la procédure d'accès aux documents officiels. « *L'exercice de l'accès et la procédure d'accès sont en principe gratuits; toutefois, les règles du code de procédure et de juridiction administrative relatives aux frais sont applicables au recours devant le Tribunal cantonal, mais aucune avance de frais ne peut être perçue.* » (art. 24 al. 1 LInf). « *Le Conseil d'Etat peut prévoir des exceptions à la gratuité pour la délivrance de copies, d'imprimés et de supports d'information ou lorsque l'octroi de l'accès nécessite un travail important; ces exceptions ne sont pas applicables aux médias.* » (art. 24 al. 2 LInf). Ces exceptions sont réglées par les articles 4-6 de l'ordonnance sur l'accès aux documents OAD. L'ordonnance prévoit entre autres que l'organe public renonce à percevoir un émolument lorsque le montant est inférieur à 30 francs ou lorsque l'accès est entièrement refusé (art. 6 al. 2 OAD).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Anne-Claude Demierre
22.5.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel
20.5.2020



Signature électronique qualifiée · Droit suisse
Signé sur Skribble.com

L'original de ce document est établi en version électronique

Staatskanzlei

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 21
kanzlei@sk.so.ch
staatskanzlei.so.ch

Andreas Eng

Staatsschreiber
andreas.eng@sk.so.ch

Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des
Nationalrates
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

25. Mai 2020

**16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung –
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zur parlamentarischen Initiative «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung vollumfänglich zu. Der Kanton Solothurn kennt den Grundsatz der Kostenlosigkeit in seinem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1) seit seinem Inkrafttreten vor bald zwanzig Jahren.

Bezüglich Artikel 17 Absatz 2 sprechen wir uns für die Variante der Kommissionsminderheit ohne Nennung eines Maximalbetrages im Gesetz aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

Freundliche Grüsse

STAATSKANZLEI KANTON SOLOTHURN



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
Bundeshaus
3003 Bern

Basel, 13. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Staatspolitischen Kommission

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Da die Vorlage die Interessen des Kantons Basel-Stadt nicht berührt, teilen wir Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Staatspolitische Kommission
des Nationalrats SPK-NR
Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Liestal, 19. Mai 2020

Vernehmlassung

zur Parlamentarischen Initiative 16.432 «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung»

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist zweckmässig, um eine einheitliche Gebührenpraxis auf Bundesebene zu gewährleisten. Der Grundsatz des kostenlosen Zugangs zu amtlichen Dokumenten entspricht einer offenen und transparenten Staatsverwaltung. Daher gilt er seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auch in unserem Kanton¹. Dass in Ausnahmefällen bei hohem Verwaltungsaufwand eine Gebühr erhoben werden kann, erachten wir mit Blick auf das Verursacherprinzip als gerechtfertigt. Eine Limitierung auf maximal 2000 Franken wäre indessen nicht sachgerecht. Soweit der für eine Gesuchsbehandlung nötige Arbeitsaufwand über eine in der Verordnung festzulegende Anzahl kostenloser Arbeitsstunden hinausgeht, soll er unbeschränkt abgegolten werden². Wichtig ist, dass die gesuchstellende Person in einem solchen Fall vorgängig informiert wird und ihr die zu erwartenden Kosten bekannt gegeben werden.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

¹ § 34 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG BL; [SGS 162](#))

² § 24 Informations- und Schutzverordnung (IDV BL; [SGS 162.11](#))

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Staatspolitische Kommission des
Ständerates
Parlamentdienste
3003 Bern

per Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Schaffhausen, 5. Mai 2020

**16.432 n Pa.IV. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung;
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur eingangs erwähnten Vernehmlassung und nehmen dazu fristgerecht Stellung.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu. Wir sind mit dem Paradigmenwechsel zum Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs einverstanden, vor allem auch im Hinblick auf eine einheitliche Gebührenpraxis der Departemente des Bundes.

Die Einführung des Grundsatzes des kostenlosen Zugangs zu amtlichen Dokumenten steht im Einklang mit dem Prinzip der offenen und transparenten Verwaltung. Wir begrüßen aber auch den Ausnahmetatbestand der Erhebung einer - nach oben begrenzten - Gebühr, wenn ein Zugangsgesuch eine aufwendige Bearbeitung durch die Behörde erfordert.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Mai 2020

Eidg. Vernehmlassung; 16.432 Parlamentarische Initiative. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) den Kantonsregierungen einen Vorentwurf mit einem erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung zur Vernehmlassung zugestellt. Die Kantone sind eingeladen, ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf bis zum 27. Mai 2020 der SPK-NR elektronisch per E-Mail zukommen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung aus folgenden Gründen:

Die geltende Gesetzeslage wurde ursprünglich mit der Befürchtung begründet, dass ohne Gebührenpflicht „dem öffentlichen Interesse an einer zweckmässigen und rationellen Verwaltung“ nicht genügend Rechnung getragen wird (vgl. BBl 2003 2026). De facto werden aber nur in den wenigsten Fällen Gebühren erhoben.

Je nach finanzieller Ausgangslage des Gesuchstellers kann eine mögliche Gebührenerhebung den Entscheid beeinflussen, ob ein Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten überhaupt eingereicht wird. Indem der Vorentwurf einen grundsätzlich kostenlosen Zugang statuieren will, wird auch finanzschwächeren Personen der Zugang ermöglicht.

Für eine Abkehr vom Grundsatz des kostenpflichtigen Zugangs spricht ausserdem die Tatsache, dass heutzutage amtliche Dokumente zumeist digital verfasst und damit leichter verfügbar sind. Elektronische Zustellungen, Anonymisierungen sowie ehemals arbeitsintensive Prozesse der Zugangsgewährung (Kopien, Dokumentensuche etc.) dürften daher tendenziell mit weniger Zeit- und Mittelaufwand verbunden sein als bei Inkrafttreten des BGÖ im Jahr 2006.



Durch den Paradigmenwechsel harmonisierten sich ferner die verwaltungsverfahrensrechtlichen Informationsprozesse auf Bundesebene. Sowohl der datenschutzrechtliche Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten nach Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) als auch der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) sind bereits heute prinzipiell kostenlos.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
skp.cip@parl.admin.ch

Appenzell, 30. April 2020

Parlamentarische Initiative Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung (Einführung des Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Zugangs) Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «Gebührenregelung - Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie beantragt, nicht auf den Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu wechseln.

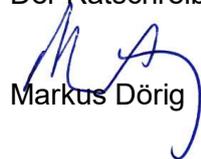
Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde das Öffentlichkeitsprinzip an der Landsgemeinde vom 28. April 2019 mit dem Erlass des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG) eingeführt. Während früher Dokumente nur herausgegeben wurden, wenn ein schützenswertes Interesse nachgewiesen werden konnte, ist dieses Erfordernis mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips weggefallen. Um angesichts dieser gesenkten Schwelle der Möglichkeit der erheblichen Beschäftigung der Verwaltung mit blossen Neugieranfragen, die sich mit einem Trölereivorbehalt nicht wirksam auffangen lassen, etwas entgegenzuwirken, wurde eine grundsätzliche Kostenpflicht eingeführt. Unentgeltlich sind weiterhin einfache mündliche Auskünfte, die Auskunft über und die Einsicht in eigene Daten sowie Verrichtungen der oder des Datenschutzbeauftragten.

Die Standeskommission hält eine grundsätzliche Kostenpflicht, die bei einfachen Anfragen und in bestimmten weiteren Fällen durchaus gelockert sein kann, nach wie vor als geeignetes Mittel, damit aufwendige Abklärungen, wie sie beispielsweise im Fall des Bundesverwaltungsgerichts 3299/2016 zu beurteilen waren, wo es um einen Aufwand von 80 Arbeitsstunden ging, nicht praktisch voraussetzungslos mit Steuermitteln gedeckt werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 21. Februar 2020

GEVER 251.3-10

16.432. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu Ihrem Vorhaben, im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (SR 152.3) den Grundsatz der Kostenlosigkeit einzuführen, vernehmen zu lassen.

Wir verzichten auf Bemerkungen zur unterbreiteten Gesetzesänderung, da die Vorlage den Kanton St.Gallen nicht betrifft. Gleichzeitig erlauben wir uns den Hinweis auf die st.gallische Regelung: Danach ist für den Zugang zu amtlichen Dokumenten eine «Kann»-Formulierung verankert, von der sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird; erst das Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren ist kostenpflichtig (Art. 19 des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes [sGS 140.2]).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler, lic.iur.
Regierungsrat

Zusätzlich per Mail (als word- und pdf-Version) an:

spk.cip@parl.admin.ch



Sitzung vom

26. Mai 2020

Mitgeteilt den

26. Mai 2020

Protokoll Nr.

477

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK)
Parlamentsdienste
3003 Bern

Auch per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

16.432 n Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 14. Februar 2020 in vorbezeichneter Angelegenheit und bedanken uns dafür bestens.

Die Bündner Regierung unterstützt, mit gewissen Vorbehalten, die vorgeschlagene neue Gebührenregelung.

Die Gebührenpraxis der Bundesverwaltung in Zusammenhang mit Zugangsgesuchen, die gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz erfolgen, ist heute sehr unterschiedlich. In einigen Departementen werden nie Gebühren erhoben, andere stellen Rechnung über bisweilen mehrere Tausend Franken. Deshalb schlägt die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK) vor, den ihrer Ansicht nach prohibitiv wirkenden Grundsatz der Kostenpflichtigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten durch den Grundsatz der Kostenlosigkeit zu ersetzen. Nur ausnahmsweise soll eine Gebühr verlangt werden können, wenn ein Gesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung

durch die Behörden erfordert, wobei für ein Gesuch die Gebühr auf maximal 2000 Franken beschränkt werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass bereits unter der geltenden Regelung, die nur bei "geringem Aufwand" eine Gebührenfreiheit vorsieht, bei fast 98 Prozent aller Gesuche keine Gebühren verlangt werden, könnte die Frage gestellt werden, ob überhaupt ein Regelungsbedarf besteht. Könnte der Bundesrat nicht eine einheitliche Praxis in der Bundesverwaltung auch auf dem Verordnungs- oder dem Weisungsweg erreichen?

Die vorgeschlagene Regelung, mit der im Vergleich zu heute Grundsatz und Ausnahme umgekehrt werden, mag für Gesuchstellende tatsächlich weniger prohibitiv wirken. Entscheidend wird dann aber sein, wie die "besonders aufwändige Bearbeitung" konkretisiert wird, welche auch künftig noch eine Gebührenerhebung erlauben würde. Nach Vorstellung der SPK soll der Bundesrat in der Verordnung zum Öffentlichkeitsgesetz die Anzahl Arbeitsstunden festlegen, ab welcher für die Bearbeitung eines Gesuchs eine Gebühr erhoben werden kann. Das scheint ein tauglicher Ansatz zu sein. In der Praxis könnten aber auch so noch gewisse Unterschiede in der Anwendung auftreten.

Was die vorgeschlagene Limitierung der Gebühr auf maximal 2000 Franken angeht, unterstützen wir die Minderheit der SPK, welche beantragt, auf einen solchen Maximalbetrag zu verzichten. Die Möglichkeit, bei besonders aufwändigen Gesuchen auch eine höhere Gebühr zu berechnen, sollte nicht auf Gesetzesstufe ausgeschlossen werden. Eine Limitierung könnte stattdessen allenfalls in der dazugehörigen Verordnung statuiert werden. Dies würde erlauben, eine differenziertere Regelung zu erlassen, die nötigenfalls auch aufgrund von Praxiserfahrungen wieder leicht angepasst werden kann.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Weiterbearbeitung des Rechtsetzungsvorhabens zu berücksichtigen.

Mit dem nochmaligen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme verbinden wir

freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatspolitische Kommission
des Nationalrats
3003 Bern

1. April 2020

16.432 n Parlamentarische Initiative. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Gesetzesanpassung, insbesondere auch im Hinblick auf eine einheitliche Gebührenpraxis der verschiedenen Departemente des Bundes. Die Einführung des Grundsatzes des kostenlosen Zugangs zu amtlichen Dokumenten steht im Einklang mit dem Prinzip der offenen und transparenten Verwaltung. Dass in Ausnahmefällen bei hohem Verwaltungsaufwand eine – in der maximalen Höhe eingeschränkte – Gebühr erhoben werden kann, erachten wir als sinnvoll.

Wir stimmen der Vorlage somit vorbehaltlos zu und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- spk.cip@parl.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
Herr Andreas Glarner
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Mai 2020

16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Bezüglich Art. 17 Abs. 2 des Entwurfs schliessen wir uns allerdings der Minderheitsmeinung an, wonach die Maximalgebühr nicht im Gesetz selber festgelegt werden sollte. Die Einzelheiten der Gebührengestaltung sind vielmehr dem Bundesrat im Rahmen des Gebührentarifs zu überlassen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



Numero
1750

fr

0

Bellinzona
8 aprile 2020

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Andreas Glarner
Presidente della Commissione delle
istituzioni politiche del Consiglio nazionale
3003 Berna

spk.cip@parl.admin.ch

16.432 n. lv. pa. Disciplinamento degli emolumenti. Principio della trasparenza nell'amministrazione federale Procedura di consultazione

Egregio signor Glarner,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 14 febbraio 2020 in merito alla sopramenzionata procedura di consultazione e, ringraziandola per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione, formuliamo le considerazioni seguenti.

Il progetto posto in consultazione si propone di abbandonare il principio presente nella LTras secondo il quale è riscosso un emolumento per le domande di accesso ai documenti ufficiali e di sostituirlo con il principio della gratuità dell'accesso.

In Ticino, la legge sull'informazione e sulla trasparenza dello Stato del 15 marzo 2011 (LIT; RL 162.100), in vigore dal 1° gennaio 2013, in generale è molto simile alla LTras. Però in materia di emolumenti sembra diversa perché sancisce il principio della gratuità.

Infatti, mentre secondo la LTras l'accesso a documenti ufficiali è di norma soggetto al versamento di un emolumento eccettuati i casi di domande il cui trattamento richiede poco lavoro (art. 17 LTras), secondo la LIT la consultazione di documenti ufficiali è gratuita e viene riscossa una tassa solo se l'accesso comporta oneri di una certa importanza e in caso di rilascio di copie (art. 16 LIT).

Se però oltre che della legge si tiene conto del regolamento d'applicazione (RLIT; RL 162.110), emerge che la procedura d'accesso ticinese non è gratuita: devono essere percepiti emolumenti in caso di rilascio di copie e se il tempo per l'esame della domanda e la preparazione dei documenti supera la mezz'ora (la tariffa è di 60 franchi all'ora).

Per certi versi la legislazione federale è più favorevole al richiedente l'accesso, visto che prescrive di non fatturare emolumenti inferiori a 100 franchi, consente all'autorità di

1750

condonarli o di ridurli in caso di accesso rifiutato o accordato solo parzialmente e di diminuirli almeno del 50% in presenza di professionisti dei media.

Sotto altri aspetti la legislazione federale è meno vantaggiosa per il richiedente l'accesso, visto che la tariffa per il tempo impiegato per l'esame e la preparazione dei documenti è di 100 franchi all'ora; inoltre in Ticino il richiedente può presentare una domanda di mediazione qualora contesti l'ammontare degli emolumenti.

Secondo il Rapporto 2018/19 dell'Incaricato federale della protezione dei dati e della trasparenza, vengono riscossi emolumenti mediamente nel 2% dei casi.

Il totale degli emolumenti riscossi nel 2018 per l'accesso ai documenti è ammontato a 13 358 franchi.

Dai rapporti sulla LIT del responsabile cantonale della trasparenza si evince che dal 2013 al 2019 sono stati richiesti emolumenti nel 7% dei casi; addirittura nel 2019, a fronte di 209 domande di accesso, sono stati fatturati emolumenti solo in 4 casi.

Considerato il fatto che la legge non si applica solo all'amministrazione cantonale ma anche ai Comuni e a tanti altri soggetti, non è disponibile l'importo esatto degli emolumenti riscossi.

Comunque sono stati rari i casi di contestazione e sempre per importi molto inferiori rispetto a quelli fatturati da alcuni dipartimenti federali.

Inoltre, come già evidenziato, la LIT garantisce al richiedente la possibilità di avviare una mediazione anche solo in caso di disaccordo sull'ammontare degli emolumenti. In tale sede vengono sempre appianate le divergenze; solo una volta c'è stato un ricorso davanti alla Commissione cantonale per la protezione dei dati e la trasparenza (prima istanza di ricorso), per un importo di 640 franchi, ridotto dalla Commissione a 210 franchi.

Ciò premesso, lo scrivente Consiglio di Stato vede con favore che nella LTras sia sancito il principio della gratuità dell'accesso ai documenti, come nella LIT.

Però quello che soprattutto conta è l'attuazione del principio.

Secondo il primo periodo dell'articolo 17 capoverso 2 LTras un emolumento potrà essere riscosso "se una domanda richiede un trattamento particolarmente dispendioso da parte dell'autorità".

Nel progetto preliminare non è indicato il numero di ore lavorative oltre il quale potrà essere fatturato un emolumento e la relativa tariffa oraria. Forse potrebbe essere utile fornire al Consiglio federale maggiori indicazioni in merito.

Il secondo periodo dell'articolo 17 capoverso 2 prevede un importo massimo di 2000 franchi; alla luce di quanto accaduto negli ultimi anni (prassi dei diversi dipartimenti differenziata), è opportuno fissare un importo massimo; 2000 franchi sono una cifra ragionevole.

Tuttavia, come la minoranza della Commissione delle istituzioni politiche del Consiglio nazionale, riteniamo che la sede dove fissare l'importo sia l'ordinanza, non la legge.

Voglia gradire l'espressione della massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Caduri

Copia a:

- Servizi giuridici del Consiglio di Stato (can-cgcs@ti.ch)
- Servizio per la trasparenza (trasparenza@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Monsieur
Andreas Glamer
Président de la commission des
institutions politiques
3003 Berne

Par courriel à : Spk.cip@parl.admin.ch

Réf. : MFP/15026557

Lausanne, le 20 mai 2020

Consultation de la CIP-N : Loi sur la transparence (LTrans) : réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance de votre lettre du 14 février 2020 lui transmettant l'avant-projet relatif au : « Principe de transparence dans l'administration - Faire prévaloir la gratuité de l'accès aux documents officiels » et lui demandant de se prononcer sur la modification projetée.

Le législateur vaudois a prévu, dès l'origine, le principe de la gratuité de l'accès aux documents officiels, dans la loi vaudoise en matière de droit à l'information en vigueur depuis 2002. Notre autorité se rallie donc logiquement à cette évolution. La modification proposée vise à améliorer le principe de base selon lequel les citoyennes et les citoyens doivent généralement avoir accès aux documents officiels et à éliminer toute réglementation prohibitive.

A juste titre, l'avant-projet prévoit la possibilité de percevoir un émolument dans des conditions bien définies dans la loi ; le Canton de Vaud connaît le même système. Nous nous rallions à cet égard à la variante consistant à confier au Conseil fédéral la compétence de fixer le montant de l'émolument maximal. Il est en effet normal que la compétence tarifaire en la matière relève de l'exécutif, qui est soumis aux principes et limites fixées par la constitution et la jurisprudence, notamment la règle de la proportionnalité ; le législateur vaudois a du reste procédé de la même façon.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat note que l'ordonnance d'application de la LTrans permettra de mettre fin aux différences de pratiques entre les départements de la Confédération, ce qui lui paraît être une juste application du principe de l'égalité de traitement. En effet, la solution de définir précisément les règles de perception des émoluments garantit non seulement cette égalité mais permet également de veiller à une information transparente et claire.

En conclusion, le Conseil d'Etat salue cet avant-projet prévoyant l'inscription du principe de gratuité à des documents officiels dans l'article 17 de la loi fédérale sur la transparence et la modification y relative dans son ordonnance.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Copies

- Autorité cantonale de protection des données (APDI)
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2020.02086

Commission des institutions politiques du Conseil
national
Monsieur Andreas Glarner
Président
3003 Berne

Références

Date 13 mai 2020

Iv.pa. 16.432. Principe de la transparence dans l'administration. Faire prévaloir la gratuité de l'accès aux documents officiels. Réponse à la consultation

Monsieur le Président,

Le projet que votre commission soumet pour avis aux gouvernements cantonaux propose de remplacer, dans la loi sur la transparence, le principe qui consiste à percevoir un émolument pour donner accès à des documents officiels par le principe inverse, à savoir la gratuité. L'avant-projet prévoit cependant également qu'à titre exceptionnel, l'autorité peut percevoir un émolument lorsque la demande d'accès nécessite un surcroît important de travail de sa part.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de le consulter concernant la modification visée et se détermine comme suit.

La proposition s'inscrit dans ce que le canton du Valais connaît avec sa loi sur l'information du public, la protection des données et l'archivage (LIPDA) du 9 octobre 2008 (RS-VS 170.2). En effet, dans un but de promouvoir la transparence, l'accès à un document officiel ou à des données personnelles ainsi que la procédure de médiation sont gratuits. Un émolument peut néanmoins être perçu lorsque l'accès à un document nécessite un travail important ou en cas de renouvellement abusif d'une demande.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais ne peut dès lors que saluer l'avant-projet visant à faire prévaloir la gratuité de l'accès aux documents officiels.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie: spk.cip@parl.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national
Commission des institutions politiques
M. Andreas Glarner
Président
3003 Berne

Principe de la transparence dans l'administration – gratuité de l'accès aux documents officiels

Monsieur le président,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet prévoyant de remplacer, dans la loi sur la transparence (LTrans), le principe qui consiste à percevoir un émoulement pour donner accès à des documents officiels par le principe inverse, soit de la gratuité.

Nous relevons que la convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel (CPDT-JUNE) prévoit déjà le principe de la gratuité.

Dans la mesure où le projet n'aura pas de conséquence particulière pour les cantons, ceux-ci n'entrant pas dans le champ d'application de la LTrans, le gouvernement neuchâtelois n'a pas de remarque à formuler et prend acte de la modification envisagée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 20 mai 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



Le Conseil d'Etat

2594-2020

Conseil national
Commission des institutions politiques
Monsieur Andreas Glarner
Président
3003 Berne

Concerne : réponse à la consultation lancée par la Commission des institutions politiques du Conseil national sur l'avant-projet de loi fédérale modifiant la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration

Monsieur le Président,

Nous avons bien reçu votre courrier du 14 février 2020, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux, concernant l'objet mentionné sous rubrique, et vous remercions de nous avoir consultés.

Nous avons procédé à un examen attentif de l'avant-projet de loi fédérale modifiant la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration et du rapport explicatif qui l'accompagne, et souhaitons vous faire part des observations qui suivent.

La République et canton de Genève n'entre pas dans le champ d'application de la loi fédérale sur le principe de la transparence dans l'administration, du 17 décembre 2004 (Loi sur la transparence, LTrans; RS 152.3) et de l'ordonnance sur le principe de la transparence dans l'administration, du 24 mai 2006 (Ordonnance sur la transparence, OTrans; RS 152.31), qui visent pour l'essentiel l'administration fédérale.

Le Conseil d'Etat souhaiterait souligner qu'il lui tient à cœur de soutenir le principe de la transparence dans l'administration, qu'elle soit fédérale ou cantonale. Il lui semble toutefois également important de veiller à prévenir le recours excessif aux services de l'administration.

Il comprend qu'en vertu de la LTrans, telle qu'il est prévu de la modifier, l'autorité pourra percevoir un émolument lorsque la demande d'accès nécessite un surcroît important de travail de sa part. Il relève néanmoins qu'une telle perception ne pourra intervenir qu'à titre exceptionnel, et que l'Otrans, qui devra être modifiée en ce sens, règlera le nombre d'heures de travail à partir duquel un émolument pourra être envisagé et le tarif horaire du travail fourni au-delà de ce seuil.

Pour cette raison, le Conseil d'Etat se rangera à la proposition de la minorité de la commission des institutions politiques du Conseil national de ne pas fixer de montant maximal de l'émolument au niveau de la loi.

La direction des affaires juridiques de la Chancellerie d'Etat (022.327.90.01) se tient à votre disposition pour toute information complémentaire que vous pourriez souhaiter.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. Mai 2020

Vernehmlassung: Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist sich der Wichtigkeit einer möglichst transparenten Verwaltung und damit der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips bewusst. Die bisherige uneinheitliche Praxis der verschiedenen Verwaltungsstellen bei der Erhebung von Gebühren für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten ist unseres Erachtens zwar störend, den vorgeschlagenen Paradigmenwechsel lehnen wir jedoch ab.

Seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Jahr 2006 ist es für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht mehr nötig, ein schützenswertes Interesse nachzuweisen. Um dem Kostendeckungsprinzip dennoch Rechnung zu tragen, wurde festgelegt, dass in der Regel eine Gebühr erhoben wird, die nach dem entstandenen Aufwand zu bemessen ist. Sofern die Bearbeitung eines Gesuches einen geringen Aufwand erfordert sowie bei Gesuchen im Zusammenhang mit Schlichtungsverfahren und für Verfahren auf Erlass einer Verfügung, schreibt das Öffentlichkeitsgesetz den Verzicht auf eine Gebühr vor.

Die Praxis zeigt, dass die Bundesverwaltung in den meisten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten kann. Eine Gesetzesänderung drängt sich daher nicht auf. Mit einem Festhalten am Grundsatz der Kostenpflicht wird an dem für alle Verwaltungshandlungen massgebenden Kostendeckungsprinzip festgehalten. Die CVP spricht sich für die Beibehaltung dieses Prinzips aus.

Wird im Sinne der Pa.Iv. 16.432 (Graf-Litscher) ein Paradigmenwechsel vorgenommen, wonach Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten im Grundsatz neu kostenlos sein sollen, unterstützt die CVP den Vorschlag, dass weiterhin eine Gebühr erhoben werden kann, wenn ein Gesuch eine speziell aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Dies soll, wie im erläuternden Bericht ausgeführt, verhindern, dass gewisse Bürgerinnen und Bürger Dienststellen übermässig in Anspruch nehmen. Die CVP lehnt es jedoch ab, auf Gesetzesstufe einen Maximalbetrag für die Gebührenerhebung festzuschreiben. Es ist unseres Erachtens Sache des Bundesrates dies festzulegen. Die CVP spricht sich deshalb für die Variante der Minderheit aus.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Staatspolitische Kommission Nationalrat
CH-3003 Bern

Bern, 18. Mai 2020/ MB/YB
VL Öffentlichkeitsprinzip

Per Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

**16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

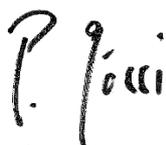
FDP.Die Liberalen bekennt sich klar zum Öffentlichkeitsprinzip. Es ermöglicht einen freien Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung und schafft Vertrauen durch Transparenz. Aus unserer Sicht besteht eigentlich kein zwingender Handlungsbedarf. Die heutige Regelung gemäss Art. 17 BGÖ sieht zwar vor, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr entfällt aber, wenn der Bearbeitungsaufwand gering ist. 2018 wurde lediglich bei 2,6% der Gesuche eine Gebühr erhoben (oder umgekehrt: Bei 97,4% der Gesuche wurde keine Gebühr erhoben). Die Gesamtsumme der erhobenen Gebühren belief sich 2018 auf rund 13'000 Schweizer Franken. Die Zahlen zeigen, dass die heutige Regelung in der Praxis gut funktioniert und nicht zu einer Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips führt.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll nun der im Gesetz verankerte Grundsatz, dass für Zugangsgesuche Gebühren erhoben werden, umgekehrt und durch den Grundsatz der Kostenlosigkeit ersetzt werden. Wir können dieser Grundsatzumkehr zustimmen, denn letztlich wird damit bloss die heutige Praxis rechtlich nachvollzogen. FDP.Die Liberalen unterstützt die Vorlage aber gemäss der Minderheit Cottier. Demnach können in Ausnahmefällen Gebühren erhoben werden, wobei der Bundesrat den Gebührentarif selbst festlegt. Im Gegensatz dazu will die Mehrheit einen Gebührendeckel von maximal 2000 Franken im Gesetz verankern. Es ist aus unserer Sicht aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers, einen Gebührentarif im Gesetz zu definieren. Dies ist die Aufgabe des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

26. Mai 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 16.432 Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 16.432 Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Verabschiedung des Öffentlichkeitsgesetzes hatte einen Paradigmenwechsel zum Ziel: Hin zu einer offenen und transparenten Verwaltung. Damit das Gesetz seine volle Wirkung entfalten kann, darf der Zugang zu Dokumenten nicht durch abschreckend hohe Gebühren behindert werden. Die Grünliberalen begrüssen daher, dass mit der Vorlage der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs eingeführt werden soll. Eine Gebühr darf künftig nur noch dann ausnahmsweise erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden erfordert. Das ist sachgerecht und wird unterstützt.

Nach Meinung der Grünliberalen ist es nicht stufengerecht, einen Maximalbetrag der Gebühr im Gesetz zu verankern, wie es die Kommissionsmehrheit vorschlägt (maximal 2'000 Franken). Eine solche Regelung gehört in die Verordnung wie in anderen Rechtsgebieten auch. Bei Artikel 17 Absatz 2 des Vorentwurfs wird daher die Version der Kommissionsminderheit unterstützt, welche keine Maximalbetrag enthält.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Tiana Moser und Nationalrätin Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Staatspolitische Kommission des Nationalrats

Elektronisch (pdf und Word) an:
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 27. Mai 2020

16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP begrüsst, dass in der Logik des Öffentlichkeitsprinzips der Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich kostenlos erfolgen soll. Die Ausnahme für besonders umfangreiche Gesuche mit einer Maximalgebühr erscheint gerechtfertigt. Richtig ist aus Sicht der SVP, dass den Gesuchstellern im Vorherein mitgeteilt wird, sofern eine Verwaltungsstelle vom Prinzip der Kostenlosigkeit abweichen möchte.

Es gilt zu verhindern, dass Behörden den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränken, in dem sie den Gesuchstellern hohe Gebühren auferlegen. Aus diesem Grund unterstützt die SVP die Stossrichtung der Vorlage, wonach der Grundsatz des kostenfreien Zugangs gesetzlich verankert werden soll.

Um zu verhindern, dass bestimmte Personen von ihrem kostenlosen Auskunftsrecht exzessiv Gebrauch machen, ist es angebracht, bei besonders aufwändigen Begehren ausnahmsweise eine Gebühr zu erheben. Dabei ist es sinnvoll, auf das messbare Kriterium der Arbeitsstunden abzustützen und einen dementsprechenden Schwellenwert zu definieren. Die SVP begrüsst, dass im Gesetz eine Maximalgebühr genannt wird, um sicherzustellen, dass auch umfassende Auskunftsbegehren erschwinglich bleiben. Richtig ist in jedem Fall, dass die Gesuchsteller vorgängig informiert werden müssen, wenn die Verwaltung vom Grundsatz der Kostenlosigkeit abzuweichen gedenkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Albert Rösti in blue ink.

Albert Rösti
Nationalrat

Handwritten signature of Emanuel Waeber in blue ink.

Emanuel Waeber

Bern, 27.5.2020



Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Nationalrates

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.432 Graf-Litscher Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagene Änderung in der Gebührenregelung für den Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Diese Vorlage geht zurück auf eine Parlamentarische Initiative des SP-Fraktionsmitgliedes Edith Graf-Litscher, welche fordert, dass der Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich kostenlos sein sollen und nur in begründeten Ausnahmefällen dafür Gebühren erhoben werden dürften.¹ Die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Zugangs zu Dokumenten der Bundesverwaltung ist wichtig, damit Bürger/innen und Medienschaffende ihre Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung effektiv und wirkungsvoll wahrnehmen können und nicht durch zu hohe Kosten davon abgehalten werden. So zeigt denn auch eine unabhängige Evaluation des BGÖs durch Medienexpert/innen, dass zu hohe Gebühren für Zugangsgesuche gemäss Öffentlichkeitsgesetz dazu führen können, dass Journalist/innen auf entsprechende Recherchen und Berichte verzichten.² Dies widerspricht den Zweck des BGÖs und ist deshalb mit der vorliegenden Vorlage zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es für uns wichtig, dass eine maximale Obergrenze von Gebühren in Ausnahmefällen direkt auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, wie dies die SPK-N-Mehrheit vorschlägt³ (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1.).

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

² Vgl. Büro Vatter AG, Evaluation des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), Schlussbericht, Dezember 2014, S. 60f.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Festschreibung einer Maximalgebühr für besonders aufwändige Auskunftsgesuche direkt im Gesetz (Art. 17 Abs. 2 VE-BGÖ)

Wesentliches Ziel der dieser Vorlage zugrunde liegenden Parlamentarischen Initiative ist es zu verhindern, dass Privatpersonen oder Medienschaffende durch drohende exzessiv hohe Gebühren davon abgehalten werden, um Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung zu ersuchen⁴ (siehe dazu oben stehend unter Ziff. 1). Um die Erhebung solcher exzessiv hohen Gebühren sicher verhindern zu können⁵ und damit den potentiellen Gesuchsteller/innen Rechtssicherheit zu gewähren ist es für die SP Schweiz wichtig, dass eine maximale Gebührenhöhe von CHF 2'000.- direkt im Gesetz festgeschrieben wird, wie dies die Kommissionmehrheit vorschlägt und die Festlegung des Gebührentarifs nicht an den Bundesrat zu delegieren gemäss Kommissionminderheit.⁶

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 17 Abs. 2 VE-BGÖ gemäss Kommissionmehrheit zu unterstützen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat, Präsident



Claudio Marti, Politischer
Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

⁵ Vgl. dazu auch Artikel Tages-Anzeiger, Armasuisse will 7900 Franken für Einsicht in Duro-Akte, 23.2.2016.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
Herr Nationalrat Andreas Glarner
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

27. Mai 2020

**16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung:
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt die neu angedachte kostenlose Gebührenregelung beim Öffentlichkeitsgesetz ab. Die bestehende Regelung hat sich bewährt. Gesuche verursachen einen Aufwand, für den im Grundsatz eine Gebühr verlangt werden kann und soll. Das bestehende Recht gerade auch in Bezug auf die Kostenregelungen bietet ausreichend Flexibilität: in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn die Bearbeitung eines Gesuches nur geringen Aufwand erfordert, kann bereits heute auf eine Gebühr verzichtet werden.

Gemäss geltendem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung («BGÖ») wird für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll stattdessen der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs statuiert werden (entsprechende Änderung von Art. 17 Abs. 1 – 3 BGÖ).

Das BGÖ sieht vor, dass alle Personen grundsätzlich Zugang zu jeder Information und jedem Dokument der Bundesverwaltung erhalten sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn insbesondere die Privatsphäre Dritter verletzt oder die Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann. Das bestehende Recht zur Informationserteilung hat sich im Wesentlichen bewährt und wird gerade von Medienschaffenden rege genutzt.

Das BGÖ hat zur Folge, dass der Verwaltung auch ohne Auskunftsgesuche Mehraufwand entsteht. Sie muss in der Lage sein, jederzeit im Sinne des Gesetzes Auskunft zu erteilen, weswegen die Verwaltung ihre Dokumentation entsprechend zu organisieren hat. Eine Dokumentation, welche in Bezug auf bestimmte Sachverhalte nach aussen jederzeit kommuniziert werden kann, ist deutlich aufwändiger zu organisieren und unterhalten als eine lediglich der Ablage dienende Dokumentation. Hiermit bietet die Verwaltung eine Dienstleistung an. Damit deren Kosten, die nicht unmittelbar aus der eigentlichen Verwaltungstätigkeit herrühren, dem jeweiligen Verursacher und nicht der Allgemeinheit und somit dem Steuerzahler auferlegt werden, braucht es eine entsprechende Gebühr. Die Verwaltungsgebühr bildet das Entgelt für eine von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung.

Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bildet zugleich Massstab und Leitplanke für die Gebührenfestlegung. Es muss also ein adäquates Mittelmass zwischen dem öffentlichen Interesse und den jeweiligen privaten Interessen gefunden werden.

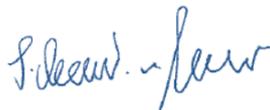
Es macht keinen Sinn und ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in diesem Bereich der Grundsatz der angemessenen Gebührenfestlegung aufgehoben werden sollte. Weder besteht bei den Gesuchstellern Mittellosigkeit noch sonstwie ein Grund, vom allgemeinen Grundsatz der Gebühren bei staatlicher Leistung abzurücken, weshalb wir die vorgeschlagene Regelung ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
Parlamentsdienste
Parlamentsgebäude
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 19. Mai 2020 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 14. Februar 2020 lädt die Staatspolitische Kommission des Nationalrates ein, sich zur parlamentarischen Initiative 16.432 Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2004 ist auf Bundesebene das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt worden. In den letzten 15 Jahren ist eine stetige Zunahme der Gesuche um Zugang zu öffentlichen Dokumenten feststellbar. Dabei verzichten die Verwaltungsstellen in den meisten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr für Zugangsgesuche. Die Gebührenpraxis der verschiedenen Departemente wird aber sehr unterschiedlich gelebt. Während in einigen Departementen nie Gebühren erhoben werden, stellen andere Rechnung über bisweilen mehrere Tausend Franken. Mit der von den Staatspolitischen Kommissionen des National- und des Ständerats vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative soll grundsätzlich festgehalten werden, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten kostenlos ist. Als einziger Ausnahmetatbestand soll eine Gebühr erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung erforderlich macht. Als Obergrenze sollen CHF 2'000.00 im Gesetz verankert werden. Die Einzelheiten und den Gebührentarif legt der Bundesrat nach Aufwand fest

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Zum einen soll – von Ausnahmefällen, die einen besonders hohen Aufwand generieren – von einer Gebühr abgesehen werden. Zum anderen soll neu im Grundsatz gelten, dass die Verwaltung keine Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten verrechnen darf.

Ein Minderheitsantrag fordert, dass im Gesetz keine feste Grenze (CHF 2'000.00) verankert wird, sondern die Festlegung einer solchen auch dem Bundesrat überlassen werden soll. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Forderung nicht. Eine gesetzlich verankerte Gebührengrenze verhindert, dass die Gebühren durch den Bundesrat ohne weiteres erhöht werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Staatspolitische Kommission
3003 Bern

per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Brugg, 30. März 2020

Zuständig: Urs Schneider
Sekretariat: Barbara Ritter
Dokument: 200316_SN_SPK_Öffentlichkeitsgesetz.docx

16.432 n Pa. Iv.; Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. Februar 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt, dass der heute im Öffentlichkeitsgesetz verankerte, prohibitiv wirkende Grundsatz, wonach für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird, durch den umgekehrten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs ersetzt wird.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Urs Schneider
stv. Direktor

Staatspolitische Kommission
Nationalrat
3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 20. Mai 2020

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SGB bedankt sich, an der vorliegenden Vernehmlassung teilnehmen zu können. Die Materie ist für unsere Mitgliederverbände syndicom und SSM von grosser Bedeutung, weshalb diese eine gemeinsamen Vernehmlassungsantwort verfasst haben. Der SGB unterstützt mit der vorliegenden Antwort diejenige seiner Mitgliederverbände vollumfänglich.

Den ungehinderten Zugang zu amtlicher Information erachten wir als ein wichtiges Gut für die Arbeit von Medienschaffenden und damit einer freien Gesellschaft. Für Medienschaffende hat sich das Öffentlichkeitsprinzip seit seiner Einführung beim Bund 2006 und bei den meisten Kantonen ab 1998 zu einem sehr wichtigen Arbeitsinstrument entwickelt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, dass der heute im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Grundsatz, wonach für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird, ersetzt wird durch den umgekehrten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs. Als einzige Ausnahme soll eine Gebühr erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden erfordert, wobei für das Gesuch nicht mehr als 2000 Franken erhoben werden dürfen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung reagiert die Kommission auf eine überbordende Gebühren-Praxis einzelner Verwaltungsstellen. Diese hatten in der Vergangenheit für den Zugang zu amtlichen Dokumenten Tausende Franken verlangt.

Die Absicht, die heutige Regelung im Öffentlichkeitsgesetz umzukehren und im Normalfall auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten, begrüssen wir ausdrücklich.

Die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Kostenlosigkeit stärkt den Zweck des Gesetzes, die «Transparenz (...) der Verwaltung zu fördern». Informationen der Verwaltung sind ein öffentliches Gut. Kostet der Zugang zu diesen Informationen Geld, läuft das dem Gesetzeszweck zuwider. Selbst bescheidene Gebühren können abschreckend wirken. Für Privatpersonen, Studierende, WissenschaftlerInnen, (freischaffende) JournalistInnen oder Medienschaffende, aber auch für kleine Medienunternehmen sind oft schon kleine Beträge unerschwinglich. Im Bereich der Forschung oder der Medienschaffenden gilt dies umso mehr, als sich oft erst nach Erhalt

eines Dokuments zeigt, ob dieses für eine bestimmte Recherche weiterhilft. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, kann auch die «Kumulation von (für sich allein bescheidenen) Gebühren sich als tatsächliche Zugangsbeschränkung auswirken».

Der Zugang zu archivierten Dokumenten ist heute kostenlos. Warum der Zugang etwas kosten soll, solange die Dokumente noch nicht archiviert sind, leuchtet nicht ein.

Unter den genannten Aspekten ist auch die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Ausnahmeklausel – Art. 17 Abs. 2 – zu betrachten.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 17 Abs. 1: Wir begrüssen die vorgesehene Änderung ausdrücklich.

Art. 17 Abs. 2: Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass ausnahmsweise Gebühren verlangt werden können, wenn «eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden» erforderlich ist. Laut dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung soll der Bundesrat in der Verordnung (VBGÖ) eine «Anzahl Arbeitsstunden [angeben], ab welcher für die Bearbeitung eines Gesuchs eine Gebühr erhoben werden kann». Dieser Vorschlag birgt die Gefahr, dass sich in der Praxis nur wenig ändert und eine unterschiedliche Gebührenpraxis durch verschiedene Verwaltungseinheiten bestehen bleibt. Wir lehnen Art. 17 Abs. 2 in dieser Form deshalb ab.

Schon heute verrechnen die einzelnen Verwaltungseinheiten den Aufwand für ein Zugangsgesuch unterschiedlich und betreiben für seine Bearbeitung unterschiedlich viel Aufwand. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten die Verwaltungseinheiten im Rahmen des Maximalbetrags von 2000 Franken (oder in der Formulierung der Kommissionsminderheit auch über 2000 Franken hinaus) nach wie vor mit willkürlichen Gebührenentscheiden gegen den Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes wirken. Der vorgesehene Maximalbetrag bietet dafür genügend Potenzial. Verunmöglicht würden einzig extreme Auswüchse.

Wir haben ein gewisses Verständnis für die Befürchtung, dass Dienststellen des Bundes in exzessiver Weise in Anspruch genommen werden könnten. Wenn an der Gebühren-Ausnahmeregelung festgehalten wird, muss aber sichergestellt sein, dass die Idee der grundsätzlichen Gebührenfreiheit und der Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes erhalten bleiben. Um den Aufwand für Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichkeitsgesetzes und für die Verwaltung möglichst zu minimieren, soll die Verwaltung im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten verpflichtet werden, einen effizienten Zugang zu ihren Verwaltungsdokumenten sicherzustellen und den Single Point of Orientation umzusetzen, so wie er in Art. 18 Bst. b der Öffentlichkeitsverordnung umrissen ist.

Wir sind überzeugt, dass Art. 17 Abs. 2 so umgesetzt werden kann, dass er wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Aus einem neuen Art. 17 Abs. 2 müsste deshalb hervorgehen, dass nur direkte Aufwände für die Zugangsgewährung aufgerechnet werden können – beispielsweise die Arbeit, ein Dokument mit geschützten Personendaten zu schwärzen.

Analog dem Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch schlagen wir deshalb folgende Formulierung von Art. 17 Abs. 2 vor:

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige, den Behörden nicht zumutbare Bearbeitung erfordert, die in einem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an den verlangten Dokumenten steht. Die Gebühr für direkte Aufwände des Dokumentenzugangs darf maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

Für die Festsetzung des Gebührentarifs sind die Überlegungen des Bundesgerichts im Fall Steinhäusern umzusetzen: Dieses Urteil setzt die Grenze dort an, wo der Aufwand für eine Behörde derart gross ist, dass deren «Geschäftsgang über längere Zeit übermässig behindert bzw. nahezu lahmgelegt würde».

Art. 17 Abs. 2 (Minderheit): Eine Regelung ohne Maximalbetrag ist nicht geeignet, um übermässige Gebührenforderungen seitens der Behörden zu verhindern. Eine solche Regelung lehnen wir ab.

Art. 17 Abs. 3: Das kostenlose Schlichtungsverfahren hat sich bewährt. Im Rahmen der Mediationsgespräche werden oft einvernehmliche Lösungen getroffen. Das Schlichtungsverfahren hilft mit, Gerichtsverfahren zu vermeiden und die Gerichte und Verwaltung zu entlasten. Der kostenlose Erlass einer Verfügung steht im Einklang mit dem Geist der niederschweligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes für Bürgerinnen und Bürger und hat sich in der Vergangenheit ebenfalls bewährt. Wir befürworten eine solche Regelung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Sekretariat der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK

spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 20. April 2020

Stellungnahme zur Pa. Iv. 16.432 Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes teilzunehmen, auch wenn wir dazu nicht direkt eingeladen wurden.

Wir sind von den Neuerungen jedoch in zweierlei Hinsicht direkt betroffen: Zum einen vertreten wir Teile der Öffentlichkeit, deren Rechte durch das Öffentlichkeitsgesetz begründet werden. Zum anderen betrifft ein wichtiger Teil unserer Arbeit die Beurteilung von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da wir dies aus einer unabhängigen Position ohne öffentliches Mandat tun, entspricht unsere Rolle einer wichtigen Kontrollfunktion für behördliche Handlungen. Da unsere Tätigkeiten in diesem Bereich nicht gewinnorientiert sind, sind wir darauf angewiesen, diese Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu können.

Aus diesem Grund begrüssen wir die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.432 angestossene Debatte und den zur Vernehmlassung vorgelegten Vorentwurf der Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass Gesuchsteller wie der VCS Verkehrs-Club der Schweiz nicht nur das Recht auf Zugang besitzen, sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu machen. Der Erläuterungsbericht legt aus unserer Sicht schlüssig dar, weshalb zu hohe Kosten für den Zugang prohibitiv wirken können.

Um dennoch dem Missbrauch durch eine exzessive Anwendung vorzubeugen, befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Gebühr erhoben werden kann. Eine exzessive, missbräuchliche Inanspruchnahme des Zugangsrechts führt nicht nur zu grösseren Aufwänden für die Verwaltung, sondern kann sich auch auf legitime Zugangsgesuche kompromittierend auswirken. Da aber gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs von uns zum Teil nur schwer im Vorherein abgeschätzt werden kann, unterstützen wir klar den Vorschlag der Mehrheit, eine maximale Gebühr von 2'000.- Fr. pro Zugangsgesuch gesetzlich zu verankern. Bleibt

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 21, Fax 031 328 58 99, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, eco@verkehrsclub.ch

die maximale Gebühr offen, kann dies bereits wieder prohibitiv wirken. Die Zahl der für das Zugangsgesuch nötigen Arbeitsstunden einer Behörde scheint uns ein sinnvolles Mass für die Erhebung einer allfälligen Gebühr. Wir empfehlen jedoch in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (VBGÖ) einen grosszügigen Stundenbetrag festzulegen, unter welchem Zugangsbegehren nach wie vor kostenlos sind. Andernfalls kann die Gesetzesrevision genau zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt, nämlich dass ein grosser Teil der Zugangsbegehren fortan gebührenpflichtig würde.

Als direktbetroffene Organisation, die immer wieder vom Recht auf Zugang Gebrauch macht, möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur die Gebühren prohibitiv wirken können, sondern auch die Dauer für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs. Zwar formuliert das BGÖ unter Art. 12 klare Fristen, bis wann eine Behörde eine Stellungnahme zu erstellen hat. In der Praxis werden diese Fristen jedoch häufig deutlich überschritten, was seitens der Behörden zuweilen auch mit ungenügenden personellen Ressourcen begründet wird. In diesem Punkt ein Verfahren wegen Rechtsverzögerung anzustreben ist jedoch meist wenig sinnvoll, da damit nur weitere Zeit vergeht und Aufwände entstehen, ohne dass materielle Fortschritte verzeichnet würden. Aus unserer Sicht braucht es deshalb gerade in dieser Hinsicht eine verstärkte Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weiter erfüllt uns mit Sorge, dass gewisse Behörden aufgrund des Rechts auf Zugang dazu übergegangen sind, bei heikleren oder politisch brisanten Entscheiden auf das Erstellen amtlicher Dokumente gänzlich zu verzichten bzw. in Abrede stellen, dass solche existieren. Dies widerspricht diametral der Forderung des Gesetzes nach mehr Transparenz. Hier müsste aus unserer Sicht der Gesetzgeber aktiv werden und nach Möglichkeit allgemeingültige Vorgaben erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi
Geschäftsführer

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommission des Nationalrates SPK

via E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 28. April 2020

**Stellungnahme zur Pa. Iv. 16.432 Gebührenregelung:
Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes teilzunehmen, auch wenn wir dazu nicht explizit eingeladen wurden.

Als nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation sind wir von den Neuerungen jedoch in zweierlei Hinsicht direkt betroffen: Zum einen vertreten wir Teile der Öffentlichkeit, deren Rechte durch das Öffentlichkeitsgesetz begründet werden. Zum anderen betrifft ein wichtiger Teil unserer Arbeit die Beurteilung von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da wir dies aus einer unabhängigen Position ohne öffentliches Mandat tun, entspricht unsere Rolle einer wichtigen Kontrollfunktion für behördliche Handlungen. Da unsere Tätigkeiten darüber hinaus nicht gewinnorientiert sind, sind wir darauf angewiesen, diese Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu können.

Aus diesem Grund begrüssen wir die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.432 angestossene Debatte und den zur Vernehmlassung vorgelegten Vorentwurf der Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass Gesuchsteller wie Greenpeace Schweiz nicht nur das Recht auf Zugang besitzen, sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu machen. Der Erläuterungsbericht legt aus unserer Sicht schlüssig dar, weshalb zu hohe Kosten für den Zugang prohibitiv wirken können.

Um dennoch dem Missbrauch durch eine exzessive Anwendung vorzubeugen, befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Gebühr erhoben werden kann. Eine exzessive, missbräuchliche Inanspruchnahme des Zugangsrechts führt nicht nur zu grösseren Aufwänden für die Verwaltung, sondern kann sich auch auf legitime Zugangsgesuche kompromittierend auswirken. Da aber gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs von uns zum Teil nur schwer im Vorhinein abgeschätzt werden kann, unterstützen wir klar den Vorschlag der Mehrheit, eine maximale Gebühr von 2'000.- Fr. pro Zugangsgesuch gesetzlich zu verankern. Bleibt die maximale

Gebühr offen, kann dies bereits wieder prohibitiv wirken. Die Zahl der für das Zugangsgesuch nötigen Arbeitsstunden einer Behörde scheint uns ein sinnvolles Mass für die Erhebung einer allfälligen Gebühr. Wir empfehlen jedoch in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (VBGÖ) einen grosszügigen Stundenbetrag festzulegen, unter welchem Zugangsbegehren nach wie vor kostenlos sind. Andernfalls kann die Gesetzesrevision genau zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt, nämlich dass ein grosser Teil der Zugangsbegehren fortan gebührenpflichtig würde.

Als direktbetroffene Organisation, die immer wieder vom Recht auf Zugang Gebrauch macht, möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur die Gebühren prohibitiv wirken können, sondern auch die Dauer für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs. Zwar formuliert das BGÖ unter Art. 12 klare Fristen, bis wann eine Behörde eine Stellungnahme zu erstellen hat. In der Praxis werden diese Fristen jedoch häufig deutlich überschritten, was seitens der Behörden zuweilen auch mit ungenügenden personellen Ressourcen begründet wird. In diesem Punkt ein Verfahren wegen Rechtsverzögerung anzustreben ist jedoch meist wenig sinnvoll, da damit nur weitere Zeit vergeht und Aufwände entstehen, ohne dass materielle Fortschritte verzeichnet würden. Aus unserer Sicht braucht es deshalb gerade in dieser Hinsicht eine verstärkte Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weiter erfüllt uns mit Sorge, dass gewisse Behörden aufgrund des Rechts auf Zugang dazu übergegangen sind, bei heikleren oder politisch brisanten Entscheiden auf das Erstellen amtlicher Dokumente gänzlich zu verzichten bzw. in Abrede stellen, dass solche existieren. Dies widerspricht diametral der Forderung des Gesetzes nach mehr Transparenz. Hier müsste aus unserer Sicht der Gesetzgeber aktiv werden und nach Möglichkeit allgemeingültige Vorgaben erarbeiten.

Ich danke Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Öffentlichkeitsgesetz.ch
Geschäftsstelle
Dammweg 9
CH-3001 Bern
031 330 15 61

Versand per E-Mail

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 5. Mai 2020

**Stellungnahme 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung.
Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats betreffend der Anpassung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3) Stellung zu nehmen.

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, in dem Medienschaffende aus der Deutsch- und der Westschweiz organisiert sind, setzt sich für die konsequente Umsetzung der schweizerischen Öffentlichkeitsgesetze ein. Wir erachten den ungehinderten Zugang zu amtlichen Informationen als wichtiges Gut einer freien Gesellschaft. Namentlich für

Medienschaffende hat sich das Öffentlichkeitsprinzip seit seiner Einführung beim Bund 2006 sowie in den meisten Kantonen ab 1998 zu einem wichtigen Arbeitsinstrument entwickelt.

Wir nehmen zum vorliegenden Vorentwurf wie folgt Stellung:

Art. 17 Abs. 1-3 Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten

- 1. Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch begrüsst, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten laut BGÖ neu grundsätzlich kostenlos sein soll.**

2. Indem die vorgesehene Neuregelung von Art. 17 BGÖ den Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich kostenlos machen will, stärkt sie den Zweck des Gesetzes, die «Transparenz (...) der Verwaltung zu fördern».
3. Die Statistiken des EDÖB zeigen, dass wenige Verwaltungseinheiten bisher teils hohe Gebühren erhoben haben, während die weitaus meisten Gesuche kostenlos bearbeitet wurden. Dies erzeugt den Anschein von Willkür. Der Imageverlust ist die eingekommenen Gebühren (im Jahr 2018: 13 358 Franken) nicht wert.
4. Verwaltungsgebühren sollen eine finanzielle Gegenleistung für eine Verwaltungsleistung sein, die der Empfänger dieser Leistung bezahlt. Die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Zugangs zu Dokumenten läuft diesem Prinzip nicht zuwider. Denn anders als etwa der Bezug eines Strafregisterauszugs ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten in öffentlichem Interesse. Die Öffentlichkeit über ihr Tun zu informieren, ist eine Aufgabe der Verwaltung und keine Sonderleistung, die es gesondert zu entgelten gälte.
5. Informationen der Verwaltung sind ein öffentliches Gut. Kostet der Zugang zu diesen Informationen Geld, läuft das dem Gesetzeszweck zuwider.
6. **Selbst bescheidene Gebühren können abschreckend wirken.** Eine Anwaltskanzlei kann für den Zugang zu Dokumenten Hunderte oder Tausende Franken zahlen. Für Studierende, freischaffende Journalisten, aber auch Medienunternehmen sind oft schon kleine Beträge unerschwinglich. Das gilt umso mehr, als sich oft erst nach Erhalt eines Dokuments zeigt, ob dieses für eine bestimmte Recherche weiterhilft. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, kann auch die «Kumulation von (für sich allein bescheidenen) Gebühren sich als tatsächliche Zugangsbeschränkung auswirken».¹
7. Der Zugang zu archivierten Dokumenten ist heute kostenlos. Warum der Zugang etwas kosten soll, solange die Dokumente noch nicht archiviert sind, leuchtet nicht ein.
8. Unter den genannten Aspekten ist auch die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Ausnahmeklausel Art. 17 Abs. 2 zu betrachten.

Art. 17 Abs. 2: Ausnahmsweise Erhebung von Gebühren – Gebührenmaximalbetrag

9. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass ausnahmsweise Gebühren verlangt werden können, wenn «eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden» erforderlich ist. Laut dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung soll der Bundesrat in der Verordnung

¹BGE 139 I 114 E. 4.3

(VBGÖ) eine «Anzahl Arbeitsstunden [angeben], ab welcher für die Bearbeitung eines Gesuchs eine Gebühr erhoben werden kann».

10. **Eine solche Regelung birgt die Gefahr, dass sich in der Praxis nur wenig ändert und eine unterschiedliche Gebührenpraxis durch verschiedene Verwaltungseinheiten bestehen bleibt. Wir lehnen Art. 17 Abs. 2 deshalb ab.**
11. Schon heute verrechnen die einzelnen Verwaltungseinheiten den Aufwand für ein Zugangsgesuch unterschiedlich und betreiben für seine Bearbeitung unterschiedlich viel Aufwand. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten die Verwaltungseinheiten im Rahmen des Maximalbetrags von 2000 Franken – oder in der Formulierung der Kommissionsminderheit auch über 2000 Franken hinaus – nach wie vor mit willkürlichen Gebührenentscheiden gegen den Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes wirken. Der vorgesehene Maximalbetrag bietet dafür genügend Potenzial (siehe Punkte 6 und 12). Verunmöglicht würden einzig extreme Auswüchse.²
12. Wie die SPK-N richtig feststellt, haben Medienschaffende Zugangsgesuche immer wieder zurückgezogen, weil Verwaltungsstellen für den Zugang zu Dokumenten oder zu Daten Gebühren verlangten. Angesichts der angespannten finanziellen Situation vieler Medien dürfte das in Zukunft noch verschärft gelten.
13. Wir anerkennen aber, dass das Anliegen der Bundesverwaltung in gewissem Masse legitim ist, verhindern zu können, «dass Bürgerinnen und Bürger in exzessiver Weise Dienststellen des Bundes in Anspruch nehmen», wie die SPK-N schreibt. Wenn «der Aufwand der Verwaltung in einem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse steht», wie Nationalrätin Edith Graf-Litscher in der Begründung ihrer Parlamentarischen Initiative (PaIv) schreibt, soll die Verwaltung verhältnismässig reagieren können.
14. Theoretisch ist denkbar, dass ein Gesuchsteller mit einem äusserst aufwändig zu bearbeitenden Gesuch die Arbeit einer Verwaltungseinheit teilweise lahmlegen würde. Ein solcher Fall erscheint aber als sehr unwahrscheinlich.³

²So wollte das Bundesamt für Landwirtschaft 2013 von Medienschaffenden Fr. 275 000 für eine Liste der Bezüger von Verkäufszulagen verlangen.

³Solche Fälle gab es in den USA mit ihrer etwas anderen Rechtslage: Private Forschungsinstitute, die Bundesgelder beziehen, sind dem Freedom of Information Act unterstellt. Nach der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko 2010 verlangte die Erdölfirma BP vom Forschungsinstitut Woods Hole, das die Katastrophe erforschte, Tausende von E-Mails und anderen Dokumenten, sodass die kleine Institution für lange Zeit lahmgelegt wurde; vgl. www.nature.com/articles/486157a. In der Schweiz erscheint ein ähnliches Vorgehen kaum denkbar.

15. Eine starre Stundenzahl für den Aufwand in Verbindung mit einer starren Obergrenze für die Gebühr wäre nicht geeignet, dem genannten legitimen Anliegen der Bundesverwaltung gerecht zu werden und einem theoretisch möglichen krassen Missbrauch des BGÖ zu begegnen.
16. **Sollte an der Gebühren-Ausnahmeregelung festgehalten werden, muss sichergestellt sein, dass die Idee der grundsätzlichen Gebührenfreiheit und der Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes erhalten bleiben.**
17. Art. 17 Abs. 2 müsste so umgesetzt werden können, dass er wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen zu Anwendung kommt.
18. Die Kommission plädiert in ihrem Antrag für eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden, welche die Verwaltung für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips für den Nutzer oder die Nutzerin kostenlos investieren muss. Dies sei ein sinnvolleres und messbareres Kriterium als der Begriff des «öffentlichen Interesses» der PaIv Graf-Litscher.
19. Tatsächlich steht der Begriff des «öffentlichen Interesses» in einer gewissen Spannung zur Konzeption des BGÖ, da das Einsichtsrecht nicht vom Nachweis eines Interesses abhängig ist. Gleichwohl ist das öffentliche Interesse ein wichtiger Gradmesser bei der Umsetzung der Ausnahmebestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Auch wenn das BGÖ keinen Nachweis eines Interesses verlangt, geht es in der Rechtspraxis doch oft gerade darum, öffentliche und private Interessen gegeneinander abzuwägen.
20. Medienschaffende und weitere Akteure, die zur öffentlichen Diskussion beitragen und somit im öffentlichen Interesse unterwegs sind, müssten allenfalls von grösseren Leistungen der Verwaltung profitieren können als Zugangsgesuchsteller, die in einem privaten Interesse agieren. Oder anders formuliert: Gewährt die Verwaltung Akteuren der öffentlichen Diskussion Zugang zu amtlichen Dokumenten, muss das Mass des zumutbaren Aufwands ein anderes sein, als wenn sie es für eine Person tut, die einzig im Eigeninteresse agiert.
21. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) das Recht auf Zugang zu Informationen einschliesst.⁴ Besonders, wer in einer Gesellschaft die Funktion eines «Public Watchdogs» wahrnimmt, hat demzufolge Anrecht auf Zugang zu Informationen der Verwaltung. Dazu zählen Medienschaffende, aber auch Nichtregierungs-Organisationen oder akademische Forscher. Ein hohes öffentliches Interesse am Zugang besteht laut dem Gerichtshof namentlich für Informationen oder Dokumente, die kontroverse Sachverhalte und wichtige soziale Themen und Probleme betreffen.
22. Ein grösserer Aufwand ist der Verwaltung zuzumuten, wenn es um Themen von besonders grossem öffentlichem Interesse geht: Bei der Aufarbeitung der Corona-Krise ist von der

⁴EGMR, Urteil i.S. Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn, Application no. 18030/11, vom 8. November 2016.

Verwaltung beispielsweise mehr Aufwand zu erwarten als etwa bei der Aufarbeitung einer Reisedatenbank. Wann das öffentliche Interesse besonders gross ist, ist nur im Einzelfall entscheidbar.

23. Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichkeitsgesetzes wissen in der Regel nicht, welche Dokumente in der Verwaltung zu einem konkreten Thema existieren. Diesen Umstand verschuldet die Verwaltung selbst: Noch immer ist das Projekt einer zentralen Datenbank der amtlichen Dokumente der Bundesverwaltung sistiert.⁵ Es kann deshalb nicht angehen, dass die Gesuchsteller für einen Zusatzaufwand büssen, der aus diesem Umstand resultiert.
24. Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichkeitsgesetzes wissen in der Regel nicht, ob ein angefragtes Dokument relevant ist. Medienschaffende müssen deshalb mehrere Dokumente zu einem für die Öffentlichkeit relevanten Thema einsehen können, ohne dafür Gebühren zahlen zu müssen.⁶
25. Um den Aufwand für Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichkeitsgesetzes und für die Verwaltung möglichst zu minimieren, soll die Verwaltung im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten verpflichtet werden, einen effizienten Zugang zu ihren Verwaltungsdokumenten sicherzustellen und den Single Point of Orientation umzusetzen, so wie er in Art. 18 Bst b⁷ der Öffentlichkeitsverordnung umrissen ist.
26. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Aufwände einem Zugangsgesuchsteller überhaupt weiterverrechnet werden können. Die einzelnen Verwaltungseinheiten betreiben heute sehr unterschiedliche Aufwände, um ein für sie heikles Zugangsgesuch zu bearbeiten. Es kommt vor, dass sich Personen aus verschiedenen Departementen wiederholt zu Koordinationssitzungen treffen, um ein gemeinsames Vorgehen auszuarbeiten. Solche Aufwände wurden in der Vergangenheit den Gesuchstellenden verrechnet. Zudem sind vor allem kleinere Behörden manchmal nur lückenhaft über die geltende Rechtspraxis im Bilde. Es ist die Aufgabe der Behörden, die Gesetze und deren Umsetzung zu kennen. Initiale Aufwände, die im Zusammenhang mit der Behandlung eines Zugangsgesuchs stehen, müssen

⁵Laut einer Medienmitteilung vom 22.11.2017 ist dieses Projekt nach wie vor «ein wichtiges Ziel des Bundesrats». www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/Medienmitteilungen.msg-id-68900.html

⁶Um die Zugangsgesuche möglichst zielgerichtet und für Verwaltung und Zugangsgesuchsteller mit möglichst geringem Aufwand abwickeln zu können, empfehlen wir Zugangsgesuchstellern, im Gespräch mit der Verwaltung den effizientesten Weg zum Zugang zu finden. Nicht immer ist dieses Gespräch möglich und Zugangsgesuchsteller sind darauf angewiesen, mit mehreren Zugangsgesuchen die für sie relevante Information zu erhalten.

⁷«Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, informieren die Behörden folgendermassen über amtliche Dokumente: (...) b. Sie stellen weitere geeignete Informationen zur Verfügung, die das Auffinden von Dokumenten erleichtern können, soweit dies keinen unangemessenen Aufwand verursacht.»

in jedem Falle und unabhängig von der Höhe des anfallenden Aufwands von der Verwaltung getragen werden.

27. Das BGÖ gewährt auch den Zugang zu Daten der Verwaltung. Nach wie vor hat die Verwaltung teilweise Schwierigkeiten, Daten in einer maschinenlesbaren Form zur Verfügung zu stellen. Es ist Aufgabe der Verwaltung, die Voraussetzungen zu schaffen, den gesetzlichen Anforderungen (in diesem Fall dem Zugang zu den Informationen) zu entsprechen. Solche Aufwände dürfen nicht auf die Zugangsgesuchsteller überwältzt werden.
28. Aus einem neuen Art. 17 Abs. 2 müsste deshalb hervorgehen, dass **nur direkte Aufwände für die Zugangsgewährung aufgerechnet werden können** – beispielsweise die Arbeit, ein Dokument mit geschützten Personendaten zu schwärzen.
29. Wir schlagen deshalb als Formulierung von Art. 17 Abs. 2 vor:

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige, **den Behörden nicht zumutbare Bearbeitung erfordert, die in einem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an den verlangten Dokumenten steht**. Die Gebühr **für direkte Aufwände des Dokumentenzugangs** darf maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

30. Für die Festsetzung des Gebührentarifs sind die Überlegungen des Bundesgerichts im Fall Steinhausen umzusetzen: Dieses Urteil setzt die Grenze dort an, wo der Aufwand für eine Behörde derart gross ist, dass deren «Geschäftsgang über längere Zeit übermässig behindert bzw. nahezu lahmgelegt würde».⁸

Art. 17 Abs. 2 Ausnahmsweise Erhebung von Gebühren – kein Gebührenmaximalbetrag (Vorschlag der Kommissionsminderheit)

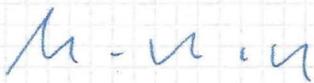
31. Eine Regelung ohne Maximalbetrag verhindert Auswüchse nicht, wie sie bislang immer wieder vorgekommen sind (275 000 Franken Gebührenforderung für eine Liste mit Bezüchern von Verkäsungszulagen beispielsweise). **Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch lehnt eine solche Regelung ab.**

⁸ BGE 1C_155/2017. Der Gesuchsteller verlangte, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Zug, Zugang zu den Gemeinderatsprotokollen von anderthalb Jahren. Das Bundesgericht argumentiert hier explizit «mit Blick auf das BGÖ». www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-07-2017-1C_155-2017&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Art. 17 Abs. 3 Keine Gebühren für Schlichtungsverfahren und Verfahren auf Erlass einer Verfügung

32. Das kostenlose Schlichtungsverfahren hat sich bewährt. Im Rahmen der Mediationsgespräche werden oft einvernehmliche Lösungen getroffen. Das Schlichtungsverfahren hilft mit, Gerichtsverfahren zu vermeiden und die Gerichte und Verwaltung zu entlasten. Der kostenlose Erlass einer Verfügung steht im Einklang mit dem Geist der niederschweligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes für Bürgerinnen und Bürger und hat sich in der Vergangenheit ebenfalls bewährt. **Öffentlichkeitsgesetz.ch befürwortet eine solche Regelung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.



Martin Stoll
Geschäftsführer



Titus Plattner
Co-Präsident



Hansjürg Zumstein
Co-Präsident

Monsieur
Andreas Glarner
Président de la Commission des institutions
politiques du Conseil national – CIP-N
3003 Berne

Par courrier électronique :
spk.cip@parl.admin.ch

Paudex, le 8 mai 2020
PGB

Procédure de consultation : initiative parlementaire 16.432, principe de transparence dans l'administration, faire prévaloir la gratuité de l'accès aux documents officiels

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance du projet mentionné en titre, qui a retenu toute notre attention. Par la présente, nous vous faisons part de notre position.

Contenu du projet

Le projet vise à remplacer, dans la loi fédérale sur la transparence, le principe de la perception d'un émolument, qui n'est que rarement appliqué dans les faits, par le principe inverse, à savoir la gratuité par défaut de tout accès aux documents officiels. Ce principe sera assorti d'exceptions : des émoluments pourront continuer d'être perçus (jusqu'à un montant maximum de CHF 2'000) pour des demandes d'accès nécessitant un surcroît important de travail. Il appartiendra à l'ordonnance sur la transparence de fixer le nombre d'heures de travail à partir duquel un émolument pourra être facturé, ainsi que le tarif horaire qui servira de base au calcul de l'émolument.

Appréciation

Le principe de perception d'un émolument, en soi, n'est pas critiquable ; celui qui demande une prestation particulière de l'administration doit en principe en payer le prix.

Cela étant, les auteurs du projet font valoir que, dans les cas qui relèvent de la loi sur la transparence, la gratuité prévaut aujourd'hui largement dans la pratique et que des émoluments ne sont facturés que dans des cas plutôt rares : pour 2,6% des demandes reçues en 2018, et 1,9% en 2017. Le total des émoluments perçus a varié, au cours de ces dernières années, entre CHF 6'160 et CHF 22'700. Ainsi, le changement de paradigme proposé représente davantage une simplification qu'un bouleversement, et il ne porte pas sur des sommes très considérables.

Le fait que des exceptions resteront possibles constitue aussi un élément rassurant, dès lors que certaines demandes impliquent une quantité importante de travail pour y répondre. Si nous admettons ainsi l'idée de fixer un seuil pour la facturation, nous jugeons en revanche totalement inadéquat de fixer un montant maximum. Le rapport explicatif évoque notamment le cas d'un journaliste dont la demande a nécessité presque une dizaine de jours de travail pour l'administration ! De telles charges de travail exigées par des particuliers n'ont pas à être financées par les contribuables.

De même, nous nous demandons si l'enchaînement de multiples demandes émanant d'une même personne, dont chacune ne nécessiterait pas forcément un travail important, mais

dont l'addition impliquerait finalement une charge de travail disproportionnée, ne devrait pas aussi donner lieu à la perception d'un émolument.

Selon le rapport explicatif, la révision proposée vise à éviter que certains services de l'administration ne fixent des émoluments excessifs dans le seul but de décourager les demandes d'accès à certains documents. Soit, mais il nous semble alors nécessaire, dans un esprit de symétrie, d'éviter aussi que certaines personnes puissent abuser de leur droit d'accès à n'importe quel document, en ne payant rien ou en ne payant qu'une faible part des coûts occasionnés.

En conclusion, nous pouvons nous rallier au principe général de gratuité jusqu'à concurrence d'une certaine charge de travail administratif ; en revanche, nous jugeons inadéquat que les émoluments qui pourraient être exigés au-delà de cette charge de travail soient plafonnés.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Président, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Per E-Mail
Staatspolitische Kommission Nationalrat
spk.cip@parl.admin.ch

Bern, 12. Mai 2020

16.432n Pa.Iv. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Zum titelerwähnten Vorentwurf nehmen wir gerne wie folgt fristgerecht Stellung:

Grundsätzliches

Seit knapp 15 Jahren ist das Öffentlichkeitsgesetz in Kraft und damit für die Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip verankert. Demnach hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten (Art. 6 Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), sofern kein Geheimhaltungsinteresse vorgeht (Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip gemäss Art. 7-9 BGÖ). Das Öffentlichkeitsprinzip gehört mittlerweile zum festen Bestandteil einer entwickelten Demokratie und eines entwickelten Rechtsstaats. Die funktionierende Demokratie ist nämlich darauf angewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst gut informiert sind und der Verwaltung vertrauen. Ferner bildet Transparenz ein zentraler Eckpfeiler für die Prävention und Bekämpfung der Korruption, anderem Fehlverhalten und der Verschleuderung von Steuergeldern. Die bislang bekannten Fälle von Fehlverhalten (Bsp. Postauto-, seco- und Insieme-Skandal) konnten nur dank dem heute bestehenden Öffentlichkeitsprinzip in ihrer ganzen Tragweite ans Licht gebracht werden.

Das Öffentlichkeitsprinzip kann diese wichtigen Funktionen aber nur wahrnehmen, wenn es nicht durch die Hintertür ausgehebelt wird, etwa über unangemessene Ausnahmeregelungen vom Öffentlichkeitsgrundsatz oder, wie von der vorliegenden Parlamentarischen Initiative aufgegriffen, über Gebührenerhebungen.

Gesamtwürdigung

Wir begrüssen, dass grundsätzlich *kostenlos* Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren ist. Dieser Grundsatz stärkt die Transparenz der Verwaltung und steht im Zeichen der Zwecksetzung des BGÖ.

Änderungsanträge

Wir beantragen, Art. 17 Abs. 2 (basierend auf dem Mehrheitsvorschlag) wie folgt zu ergänzen:

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert. Die Gebühr darf dabei maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten ~~und~~ den Gebührentarif nach Aufwand und den Erlass oder die Reduktion der Gebühren fest.

Ferner beantragen wir, die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

In der Öffentlichkeitsverordnung sind die Ausnahmen von der Gebührenfreiheit sehr restriktiv festzulegen und auf Extremkonstellationen zu beschränken. Insbesondere soll das Kriterium «besonders aufwändige Bearbeitung» nicht weniger streng verstanden werden, als es derzeit in Art. 10 Öffentlichkeitsverordnung definiert wird. Eine besonders aufwändige Bearbeitung liegt demnach vor, wenn die Behörde das Gesuch mit ihren verfügbaren Ressourcen nicht behandeln kann, ohne dass die Erfüllung anderer Aufgaben wesentlich beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass eine Gebührenerhebung grundsätzlich in Betracht kommt, sind in der Öffentlichkeitsverordnung, ähnlich wie heute (Art. 15 Öffentlichkeitsverordnung), Möglichkeiten für den Erlass oder die Reduktion der Gebühr vorzusehen, so insbesondere für Gesuche von Medienschaffenden, neu aber auch von der Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen. Ausserdem sollten Kosten, die sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben, weiterhin stets von der Verwaltung getragen werden.

Schliesslich beantragen wir die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 wie folgt zu ändern (letzter Absatz unter Ziffer 3):

Sollten ausnahmsweise Gebühren erhoben werden müssen, dann sind die Gesuchstellenden wie gemäss geltendem Recht vorgängig zu informieren. ~~Zudem steht ihnen wie bisher der übliche Rechtsweg offen, indem sie eine Verfügung verlangen können, die vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann, sofern die Beschwerde nur die Gebühren betrifft. Betrifft die Beschwerde auch den Zugang zum Dokument, dann kann auch ein Schlichtungsantrag nach Artikel 13 BGÖ gestellt werden. Es wird hier aber davon abgesehen, im BGÖ in Artikel 13 ein zusätzliches Schlichtungsverfahren bezüglich Gebührenerhebung vorzusehen. Dies würde schlecht zum neu vorgeschlagenen Konzept der grundsätzlichen Gebührenlosigkeit passen.~~

Begründung

Die Vernehmlassungsvorlage legt die Gebührenfreiheit bloss im Grundsatz fest und sieht die Möglichkeit vor, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu machen. Es mag sein, dass in gewissen Extremsituationen eine Gebührenerhebung sinnvoll sein kann. Eine Gebührenerhebung sollte aber auf wirkliche Extremsituationen beschränkt sein. Leider bestehen in der Bundesverwaltung bislang keine Einigkeit über die Gebührenerhebung bei Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten und entsprechend zwischen den Departementen und innerhalb der Departemente grosse Unterschiede in Bezug auf die Gebührenerhebung. Vor diesem Hintergrund sollten mögliche Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenfreiheit so klar wie möglich im Gesetz und in den Erläuterungen dazu umrissen werden. Sonst besteht die Gefahr, dass weiterhin eine uneinheitliche Praxis herrschen wird und im Extremfall sogar öfter als heute Gebühren verlangt werden könnten.

Das in der Vernehmlassungsvorlage verwendete Kriterium «besonders aufwändige Bearbeitung», das für die Gebührenerhebung herangezogen wird, erscheint uns sinnvoll, wenn es so verstanden wird, wie es derzeit in Art. 10 Öffentlichkeitsverordnung definiert wird. Dieses Begriffsverständnis sollte zumindest in den Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 festgehalten werden. Zudem sollte in den Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 klargestellt werden, dass die Ausnahmen von der Gebührenfreiheit sehr restriktiv festgelegt und angewendet werden sollen.

Wir begrüßen die Festlegung einer maximalen Gebührenobergrenze. Entsprechend lehnen wir den Vorschlag der Kommissionsminderheit (Verzicht auf Obergrenze) ab. Der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Betrag von CHF 2'000.- ist allerdings hoch. Je nach Einzelfall und Gesuchstellerin/Gesuchsteller kann er abschreckend wirken und damit dem Gesetzeszweck, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung zu fördern, zuwiderlaufen. Ähnlich wie heute sollten deshalb in der Öffentlichkeitsverordnung Erlass- und Reduktionsmöglichkeiten vorgesehen werden (Art. 15 Öffentlichkeitsverordnung), so insbesondere für Gesuche von Medienschaffenden, neu aber auch von der Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen. Ausserdem sollten Kosten, die sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben, weiterhin stets von der Verwaltung getragen werden.

Eine unzulässige Gebührenerhebung kann zu einer Einschränkung oder gar Verweigerung des Zugangs führen. In solchen Fällen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Schlichtungsantrag zu stellen. Dafür hat sich im Rahmen des bestehenden Rechts (Art. 13 BGÖ) eine Praxis etabliert, die sich bewährt hat, unbestritten ist und auch gerichtlich nie beanstandet wurde. Der letzte Absatz unter Ziffer 3 des erläuternden Berichts verkennt dies und weist in eine falsche Richtung. Er sollte deshalb abgesehen vom Einleitungssatz («Sollten ausnahmsweise Gebühren erhoben werden müssen, dann sind die Gesuchstellenden wie gemäss geltendem Recht vorgängig zu informieren») ersatzlos gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Martin
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
Postfach
3003 Bern

Per E-Mail an:
Spk.cjp@parl.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 06

d.anthenien@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 12. Mai 2020

Vernehmlassung zu 16.432n Pa. Iv.: Gebührenregelung - Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Gebührenregelung im BGÖ (Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung) Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll der heute im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Grundsatz, wonach für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird, durch den umgekehrten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs ersetzt werden. Entsprechend soll Art. 17 Abs. 1 – 3 BGÖ geändert werden.

Swissmem spricht sich klar gegen dieses Ansinnen aus.

Das Öffentlichkeitsgesetz führt bereits heute zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Verwaltung, weil eine nahtlose Dokumentation abgelegt werden muss. Weshalb gerade in diesem Bereich der Grundsatz der angemessenen Gebührenfestlegung aufgehoben werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Es besteht bei dieser «Gratis»-Mentalität die Gefahr, dass amtliche Dokumente aus Neugier oder als reinen Schikane zur Offenlegung einverlangt werden. Die Verwaltung ist aber trotzdem gehalten, alle Gesuche zu prüfen, was einen entsprechenden Aufwand generiert.

Gebühren werden als Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung geschuldet. Die Verwaltungsgebühr bildet das Entgelt für eine von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Eine besondere Art der Verwaltungsgebühr ist die sogenannte Kanzleigebür. Es handelt sich um Gebühren für einfache Tätigkeiten, die keinen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern und deren Höhe bescheiden bleibt. Zu beachten sind jedoch auch hier die Gebührenprinzipien, d.h. das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip. Die Gebühr ist eine Kausalabgabe. Diese definiert eine Geldleistung, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen oder Vorteile bezahlen müssen.¹

In den Vernehmlassungsunterlagen wird ausgeführt, dass die Gebührenerhebung prohibitiv wirken könnte, was aber gleichzeitig der ebenfalls dort festgehaltenen Aussage widerspricht, dass die Zahl der Einsichtsgesuche stetig steigt. Somit wirken die Gebühren scheinbar keinesfalls abschreckend. Zudem gilt es eben auch die Arbeit der Verwaltung zu «werten»; zumal mit dem administrativen Aufwand für die Prüfung von Gesuchen die Ressourcen für anderweitige Tätigkeiten verzögert oder verhindert werden. Zur «Absicherung» der Verwaltung ist eine saubere Dokumentation unerlässlich.

Zudem darf nicht – wie im erläuternden Bericht vorgebracht - argumentiert werden, dass die Departemente die Gebührenzahlung sowieso unterschiedlich handhaben und viele gänzlich darauf verzichten. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip soll für die Gebührenfestlegung Massstab und Leitplanke zugleich sein. Es muss also ein adäquates Mittelmass gefunden werden zwischen dem öffentlichen Interesse (z.B. Medien) und den jeweiligen privaten Interessen. Zudem gilt bereits heute bei Gesuchen von Medienschaffenden, dass die Gebühr um 50% reduziert werden muss (Art. 15 Abs. 4 VBGÖ) – ein Umstand, welcher von uns ebenfalls nicht nachvollziehbar ist.

Fazit: Swissmem lehnt diese neu angedachte kostenlose Gebührenregelung klar ab. Wir sehen keine Veranlassung, dass die jetzige Regelung geändert werden soll. Im Grundsatz soll eine Gebühr verlangt werden, wobei in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs nur einen geringen Aufwand erfordert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Doris Anthenien gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht

Conseil national
Commission des institutions politiques
CH-3003 Bern

Envoi par E-Mail à spk.cip@parl.admin.ch

Fribourg, 18 mai 2020

Initiative parlementaire Principe de la transparence dans l'administration Prise de position impresum

Mesdames et Messieurs les Conseillers nationaux,

impresum, la plus grande association professionnelle de journalistes de Suisse, vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de se positionner sur l'initiative parlementaire visant à modifier l'article 17 de la Loi fédérale sur le principe de transparence dans l'administration.

En tant qu'association de journalistes, cette loi constitue une norme essentielle pour nos membres. D'ailleurs, notre association a noué un partenariat avec l'association Öffentlichkeitsgesetz afin de veiller à son application uniforme. C'est la raison pour laquelle nous soutenons sans réserve la prise de position de cette dernière et la complétons avec les éléments suivants.

1. Sur le principe de la gratuité

En inscrivant la gratuité de l'accès aux documents officiels à l'article 17 alinéa 1, l'initiative parlementaire s'aligne sur le paradigme des lois cantonales qui repose également sur le même principe. Le renversement du paradigme démontre l'importance qui est accordé au droit d'accès. Cela constitue un signal pour la minorité d'institutions qui perçoivent des émoluments alors que plus de 97% des autorités accordent statistiquement la gratuité.

De plus, les journalistes, qui jouent un rôle fondamental dans l'information du public, ne devraient pas avoir à supporter des frais injustifiés, dès lors que l'accès aux documents leur permet de mener des investigations et donc d'accomplir convenablement leur métier. Pour ces motifs, impresum accueille très favorablement le principe de la gratuité de l'accès des documents administratifs.

2. Sur la substitution du critère du « temps de travail » à celui de « l'intérêt public »

L'alinéa 2 de l'article 2 prévoit une exception au principe de la gratuité « lorsque la demande d'accès nécessite un surcroît important de travail de sa part ». Selon le rapport explicatif, il appartient au Conseil fédéral de définir le « nombre d'heures de travail à partir duquel un émolument pourra être envisagé et le tarif horaire du travail fourni au-delà de ce seuil ».

Pour justifier cette exception, les initiants relèvent que cela éviterait des demandes abusives.

Sur le principe, nous pensons que cette exception, en raison de sa nature intrinsèquement prohibitive, risque de mettre en péril le principe du droit d'accès aux documents administratifs. En effet, même avec l'état actuel du droit, plusieurs demandeurs ont été poussés à retirer leur demande en raison du niveau de l'émolument et des pratiques divergentes des autorités. Il ressort du rapport explicatif que certaines autorités ne percevaient pas d'émoluments y compris lorsque la demande requérait un surcroît de travail. Par conséquent, le risque ne saurait être écarté que des autorités, jusqu'ici ouvertes au droit d'accès, n'utilisent cette exception pour en faire une règle et qu'il en résulte des divergences persistantes.

Par ailleurs, le critère « du temps de travail investi dans le traitement » qui est retenu au motif qu'il serait davantage mesurable que celui prétorien « d'intérêt public » n'est pas convaincant et porte atteinte selon nous au droit à l'information.

La jurisprudence bien établie de la Cour européenne des droits l'homme en matière de restriction des droits fondamentaux repose précisément sur l'existence d'un intérêt public. On ne voit pas pour quelle raison l'examen de l'existence d'un intérêt public serait devenu plus difficile ou devrait être écarté dans le contexte de l'application de la Loi sur la transparence, alors que c'est le critère qui est également retenu par le Tribunal fédéral pour admettre un traitement différencié des demandes provenant des médias. Ce traitement différencié des médias est d'ailleurs explicitement prévu par les lois cantonales. La loi vaudoise par exemple prévoit que les demandes émanant des médias ne peuvent être soumises au paiement d'un émolument.

Nous soutenons que les demandes émanant des médias doivent bénéficier d'une présomption d'intérêt public, justifiant qu'elles soient affranchies du paiement de l'émolument. On voit mal des journalistes demander l'accès à des documents administratifs sans motif légitime

Par conséquent nous pensons que l'exception figurant à l'article 17 alinéa 2 doit être supprimée ou reformulée dans le sens défendu par l'association Öffentlichkeitsgesetz.

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige, den Behörden nicht zumutbare Bearbeitung erfordert, die in einem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an den verlangten Dokumenten steht. Die Gebühr für direkte Aufwände des Dokumentenzugangs darf maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

3. Sur le plafonnement de l'émolument à 2000 CHF

Il va de soi que le plafonnement de l'émolument est bienvenu. Il répond à la nécessité de lutter contre l'arbitraire, dans un contexte caractérisé par des pratiques divergentes des autorités. **impressum** plaide pour un rejet de la proposition de la minorité de la Commission opposée au plafonnement de l'émolument

4. Sur la gratuité des procédures de médiation et de décision

Les modes alternatifs de résolution des conflits tels que la médiation doivent être encouragés dans le contexte de l'application de la loi sur la transparence. **impressum** soutient leur gratuité.

impressum vous remercie d'ores et déjà pour l'examen constructif des propositions présentées ici dans le cadre de la poursuite du processus législatif.

Fatimata Niang, Secrétaire centrale



Zürich, 19. Mai 2020

Sekretariat der Staatspolitischen Kom-
mission des Nationalrates SPK

spk.cip@parl.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Pa. Iv. 16.432 Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des
Öffentlichkeitsgesetzes teilzunehmen, auch wenn wir dazu nicht persönlich ein-
geladen wurden.

Als nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation sind wir von den Neue-
rungen jedoch in zweierlei Hinsicht direkt betroffen: Zum einen vertreten wir
Teile der Öffentlichkeit, deren Rechte durch das Öffentlichkeitsgesetz begründet
werden. Zum anderen betrifft ein wichtiger Teil unserer Arbeit die Beurteilung
von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da wir dies aus einer
unabhängigen Position ohne öffentliches Mandat tun, entspricht unsere Rolle ei-
ner wichtigen Kontrollfunktion für behördliche Handlungen. Da unsere Tätigkei-
ten darüber hinaus nicht gewinnorientiert sind, sind wir darauf angewiesen, diese
Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu
können.

Aus diesem Grund begrüssen wir die im Rahmen der parlamentarischen Initia-
tive 16.432 angestossene Debatte und den zur Vernehmlassung vorgelegten
Vorentwurf der Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Grundsatz der Kostenlosig-
keit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass Gesuchsteller wie
die Schweizerische Energie-Stiftung nicht nur das Recht auf Zugang besitzen,
sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu ma-
chen. Der Erläuterungsbericht legt aus unserer Sicht schlüssig dar, weshalb zu
hohe Kosten für den Zugang prohibitiv wirken können.

Um dennoch dem Missbrauch durch eine exzessive Anwendung vorzubeugen,
befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Ge-
bühr erhoben werden kann. Eine exzessive, missbräuchliche Inanspruchnahme
des Zugangsrechts führt nicht nur zu grösseren Aufwänden für die Verwaltung,
sondern kann sich auch auf legitime Zugangsgesuche kompromittierend

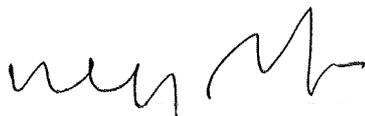
auswirken. Da aber gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs von uns zum Teil nur schwer im Vorhinein abgeschätzt werden kann, unterstützen wir klar den Vorschlag der Mehrheit, eine maximale Gebühr von 2'000.- Fr. pro Zugangsgesuch gesetzlich zu verankern. Bleibt die maximale Gebühr offen, kann dies bereits wieder prohibitiv wirken. Die Zahl der für das Zugangsgesuch nötigen Arbeitsstunden einer Behörde scheint uns ein sinnvolles Mass für die Erhebung einer allfälligen Gebühr. Wir empfehlen jedoch in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (VBGÖ) einen grosszügigen Stundenbetrag festzulegen, unter welchem Zugangsbegehren nach wie vor kostenlos sind. Andernfalls kann die Gesetzesrevision genau zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt, nämlich dass ein grosser Teil der Zugangsbegehren fortan gebührenpflichtig würde.

Als direktbetroffene Organisation, die immer wieder vom Recht auf Zugang Gebrauch macht, möchten wir darauf hinweisen, dass nicht nur die Gebühren prohibitiv wirken können, sondern auch die Dauer für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs. Zwar formuliert das BGÖ unter Art. 12 klare Fristen, bis wann eine Behörde eine Stellungnahme zu erstellen hat. In der Praxis werden diese Fristen jedoch häufig deutlich überschritten, was seitens der Behörden zuweilen auch mit ungenügenden personellen Ressourcen begründet wird. In diesem Punkt ein Verfahren wegen Rechtsverzögerung anzustreben ist jedoch meist wenig sinnvoll, da damit nur weitere Zeit vergeht und Aufwände entstehen, ohne dass materielle Fortschritte verzeichnet würden. Aus unserer Sicht braucht es deshalb gerade in dieser Hinsicht einer verstärkten Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weiter erfüllt uns mit Sorge, dass gewisse Behörden aufgrund des Rechts auf Zugang dazu übergegangen sind, bei heikleren oder politisch brisanten Entscheiden auf das Erstellen amtlicher Dokumente gänzlich zu verzichten bzw. in Abrede stellen, dass solche existieren. Dies widerspricht diametral der Forderung des Gesetzes nach mehr Transparenz. Hier müsste aus unserer Sicht der Gesetzgeber aktiv werden und nach Möglichkeit allgemeingültige Vorgaben erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Nils Epprecht
Geschäftsleiter

Swissmechanic Schweiz

Politik

Felsenstrasse 6

8570 Weinfelden

Telefon +41 (0)71 626 28 00

Telefax +41 (0)71 626 28 09

www.swissmechanic.ch**Staatspolitische Kommission**spk.cip@parl.admin.ch

Weinfelden, 19. Mai 2020

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung» – Stellungnahme von Swissmechanic Schweiz

Sehr geehrter Herr Glarner

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung» abgeben zu können.

Einleitende Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metall-Branche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 Mitglieder mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Swissmechanic befürwortet das Prinzip der offenen und transparenten Verwaltung, setzt sich aber auch für einen haushälterischen Umgang mit den Bundesfinanzen und gegen einen zu grossen Verwaltungsapparat ein. Aus Sicht von Swissmechanic hat die zur Diskussion stehende Gebührenregelung in der Bundesverwaltung beiden Anliegen gerecht zu werden.

Standpunkt von Swissmechanic

Gemäss Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats soll das Öffentlichkeitsgesetz dahingehend geändert werden, dass auf Bundesebene für den Zugang zu amtlichen Dokumenten künftig grundsätzlich keine Gebühren mehr erhoben werden. Als einziger Ausnahmetatbestand soll eine Gebühr erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwendige Bearbeitung durch die Behörden erfordert, wobei für ein Gesuch nicht mehr als 2000 Franken in Rechnung gestellt werden darf. Mit diesen Anpassungen sollen Gebührenexzesse verhindert und der uneinheitlichen Gebührenpraxis der verschiedenen Verwaltungsstellen der Riegel geschoben werden.

Aus Sicht von Swissmechanic ist der gebührenfreie Zugang zu amtlichen Dokumenten kritisch zu bewerten. Denn bei dieser Lösung wird ausser Acht gelassen, dass ein Gratis-Zugang falsche Signale setzt und zu einer Überbeanspruchung der öffentlichen Verwaltung und damit der Bundesfinanzen führt.

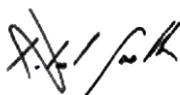
Swissmechanic schlägt vor, bei der Gebührenfrage beide Anliegen – das Prinzip der offenen und transparenten Verwaltung sowie das Prinzip des haushälterischen Umgangs mit den Bundesfinanzen – zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen weder prohibitiv hoch sein und dadurch interessierte Gesuchsteller abschrecken. Sie dürfen aber auch nicht ganz wegfallen, sodass in exzessiver Weise Dienststellen des Bundes in Anspruch genommen werden. Vielmehr müssen die Gebühren «verhältnismässig» sein. Was dies konkret bedeutet, wäre in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung auszuführen und für alle Departemente und Dienststellen des Bundes verbindlich. Unseres Erachtens müsste von dem messbaren Kriterium der investierten Bearbeitungszeit ausgegangen und ein Stundenansatz festgelegt werden. Dazu kämen die Materialkosten. Des Weiteren wäre eventuell eine Untergrenze festzulegen; wenn dieser Betrag unterschritten wird, könnte die Verwaltungsstelle auf die Rechnungstellung verzichten.

Fazit

Der voraussetzungslos gewährte Zugang zu staatlichen Informationen bedeutet nicht zwingend, dass das Recht gratis ausgeübt werden kann. Vielmehr befürworten wir «verhältnismässige» Gebühren und transparente, für alle Departemente einheitliche Gebührensätze. So könnte sichergestellt werden, dass interessierte Gesuchsteller Zugang zu amtlichen Dokumenten haben, ohne dass eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes und der Kosten in der öffentlichen Verwaltung resultieren würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roland Goethe
Präsident



Dr. Jürg Marti
Direktor

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates
SPK

Per E-Mail an:
spk.cip@parl.admin.ch

Basel, 25. Mai 2020
Telefon direkt 061 317 92 46
franziska.scheuber@pronatura.ch

Vorentwurf Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes BGÖ; Pa. Iv. 16.432 Gebührenregelung

Stellungnahme von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes teilzunehmen, auch wenn wir dazu nicht persönlich eingeladen wurden.

Als nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation sind wir von den Neuerungen jedoch in zweierlei Hinsicht direkt betroffen: Zum einen vertreten wir Teile der Öffentlichkeit, deren Rechte durch das Öffentlichkeitsgesetz begründet werden. Zum anderen betrifft ein wichtiger Teil unserer Arbeit die Beurteilung von Entscheidungen der Regierung oder der Verwaltung. Da wir dies aus einer unabhängigen Position ohne öffentliches Mandat tun, entspricht unsere Rolle einer wichtigen Kontrollfunktion für behördliche Handlungen. Da unsere Tätigkeiten darüber hinaus nicht gewinnorientiert sind, sind wir darauf angewiesen, diese Kontrollfunktion ohne übermässige und unverhältnismässige Kosten ausüben zu können.

Aus diesem Grund begrüssen wir die im Rahmen der parlamentarischen Initiative 16.432 angestossene Debatte und den zur Vernehmlassung vorgelegten Vorentwurf der Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten stellt sicher, dass Gesuchsteller wie Pro Natura nicht nur das Recht auf Zugang besitzen, sondern auch in der Lage sind, von diesem Recht wirksam Gebrauch zu machen. Der Erläuterungsbericht legt aus unserer Sicht schlüssig dar, weshalb zu hohe Kosten für den Zugang prohibitiv wirken können.



Um dennoch dem Missbrauch durch eine exzessive Anwendung vorzubeugen, befürworten wir, dass bei besonders aufwändigen Zugangsbegehren eine Gebühr erhoben werden kann. Eine exzessive, missbräuchliche Inanspruchnahme des Zugangsrechts führt nicht nur zu grösseren Aufwänden für die Verwaltung, sondern kann sich auch auf legitime Zugangsgesuche kompromittierend auswirken. Da aber gerade bei komplexen Entscheiden der Aufwand für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs von uns zum Teil nur schwer im Vorhinein abgeschätzt werden kann, unterstützen wir klar den Vorschlag der Mehrheit, eine maximale Gebühr von 2'000.- Fr. pro Zugangsgesuch gesetzlich zu verankern. Bleibt die maximale Gebühr offen, kann dies bereits wieder prohibitiv wirken. Die Zahl der für das Zugangsgesuch nötigen Arbeitsstunden einer Behörde scheint uns ein sinnvolles Mass für die Erhebung einer allfälligen Gebühr. Wir empfehlen jedoch in der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (VBGÖ) einen grosszügigen Stundenbetrag festzulegen, unter welchem Zugangsbegehren nach wie vor kostenlos sind. Andernfalls kann die Gesetzesrevision genau zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber eigentlich beabsichtigt, nämlich dass ein grosser Teil der Zugangsbegehren fortan gebührenpflichtig würde.

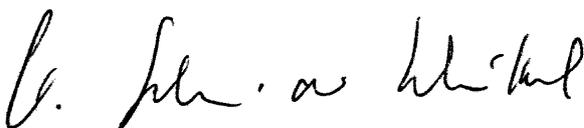
Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht nur die Gebühren prohibitiv wirken können, sondern auch die Dauer für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs. Zwar formuliert das BGÖ unter Art. 12 klare Fristen, bis wann eine Behörde eine Stellungnahme zu erstellen hat. In der Praxis werden diese Fristen jedoch häufig deutlich überschritten, was seitens der Behörden zuweilen auch mit ungenügenden personellen Ressourcen begründet wird. In diesem Punkt ein Verfahren wegen Rechtsverzögerung anzustreben ist jedoch meist wenig sinnvoll, da damit nur weitere Zeit vergeht und Aufwände entstehen, ohne dass materielle Fortschritte verzeichnet würden. Aus unserer Sicht braucht es deshalb gerade in dieser Hinsicht eine verstärkte Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weiter erfüllt uns mit Sorge, dass gewisse Behörden aufgrund des Rechts auf Zugang dazu übergegangen sind, bei heikleren oder politisch brisanten Entscheiden auf das Erstellen amtlicher Dokumente gänzlich zu verzichten bzw. in Abrede stellen, dass solche existieren. Dies widerspricht diametral der Forderung des Gesetzes nach mehr Transparenz. Hier müsste aus unserer Sicht der Gesetzgeber aktiv werden und nach Möglichkeit allgemeingültige Vorgaben erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär





■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa



Staatspolitische Kommission
Nationalrat
3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Zürich/Bern, 27. Mai 2020

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM und die Gewerkschaft syndicom bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 16.432 n Pa. Iv. Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung.

Die beiden Gewerkschaften SSM und syndicom vertreten zusammen rund 4000 Medienschaffende aus den Bereichen Radio, Fernsehen, Presse und Onlinebereich. Den ungehinderten Zugang zu amtlicher Information erachten wir als ein wichtiges Gut einer freien Gesellschaft. Insbesondere für Medienschaffende hat sich das Öffentlichkeitsprinzip seit seiner Einführung beim Bund 2006 und bei den meisten Kantonen ab 1998 zu einem sehr wichtigen Arbeitsinstrument entwickelt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, dass der heute im Öffentlichkeitsgesetz verankerte Grundsatz wonach für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird, ersetzt wird durch den umgekehrten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs. Als einzige Ausnahme soll eine Gebühr erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden erfordert, wobei für das Gesuch nicht mehr als CHF 2000.- erhoben werden dürfen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung reagiert die Kommission auf eine überbordende Gebühren-Praxis einzelner Verwaltungsstellen. Diese hatten in der Vergangenheit für den Zugang zu amtlichen Dokumenten Tausende Franken verlangt.

Die Absicht, die heutige Regelung im Öffentlichkeitsgesetz umzukehren und im Normalfall auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten, begrüessen wir ausdrücklich.

Die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Kostenlosigkeit stärkt den Zweck des Gesetzes, die «Transparenz (...) der Verwaltung zu fördern». Informationen der Verwaltung sind ein öffentliches Gut. Kostet der Zugang zu diesen Informationen Geld, läuft das dem Gesetzeszweck zuwider. Selbst bescheidene Gebühren können abschreckend wirken. Für Privatpersonen, Studierende, Wissenschaftler*innen, (freischaffende) Journalist*innen oder Medienschaffende, aber auch für kleine Medienunternehmen sind oft schon kleine Beträge unerschwinglich. Im Bereich der Forschung oder der Medienschaffenden gilt dies umso mehr, als sich oft erst nach Erhalt eines Dokuments zeigt, ob dieses für eine bestimmte Recherche weiterhilft. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, kann auch die «Kumulation von (für sich allein bescheidenen) Gebühren sich als tatsächliche Zugangsbeschränkung auswirken».¹

Der Zugang zu archivierten Dokumenten ist heute kostenlos. Warum der Zugang etwas kosten soll, solange die Dokumente noch nicht archiviert sind, leuchtet nicht ein.

Unter den genannten Aspekten ist auch die im Vernehmlassungsentwurf enthaltene Ausnahmeklausel Art. 17 Abs. 2 zu betrachten.

¹BGE 139 I 114 E. 4.3



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa



GEWERKSCHAFT MEDIEN UND KOMMUNIKATION
SYNDICAT DES MÉDIAS ET DE LA COMMUNICATION
SINDACATO DEI MEDIA E DELLA COMUNICAZIONE
SINDICAT DA LAS MEDIAS E DA LA COMUNICAZIUN

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 17 Abs. 1: Wir begrüssen die vorgesehene Änderung ausdrücklich.

Art. 17 Abs. 2: Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, dass ausnahmsweise Gebühren verlangt werden können, wenn «eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörden» erforderlich ist. Laut dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung soll der Bundesrat in der Verordnung (VBGÖ) eine «Anzahl Arbeitsstunden [angeben], ab welcher für die Bearbeitung eines Gesuchs eine Gebühr erhoben werden kann». Dieser Vorschlag birgt die Gefahr, dass sich in der Praxis nur wenig ändert und eine unterschiedliche Gebührenpraxis durch verschiedene Verwaltungseinheiten bestehen bleibt. Wir lehnen Art. 17 Abs. 2 in dieser Form deshalb ab.

Schon heute verrechnen die einzelnen Verwaltungseinheiten den Aufwand für ein Zugangsgesuch unterschiedlich und betreiben für seine Bearbeitung unterschiedlich viel Aufwand. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten die Verwaltungseinheiten im Rahmen des Maximalbetrags von 2000 Franken (oder in der Formulierung der Kommissionsminderheit auch über 2000 Franken hinaus) nach wie vor mit willkürlichen Gebührenentscheiden gegen den Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes wirken. Der vorgesehene Maximalbetrag bietet dafür genügend Potenzial. Verunmöglicht würden einzig extreme Auswüchse.

Wir haben ein gewisses Verständnis für die Befürchtung, dass Dienststellen des Bundes in exzessiver Weise in Anspruch genommen werden könnten. Wenn an der Gebühren-Ausnahmeregelung festgehalten wird, muss aber sichergestellt sein, dass die Idee der grundsätzlichen Gebührenfreiheit und der Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes erhalten bleiben. Um den Aufwand für Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichkeitsgesetzes und für die Verwaltung möglichst zu minimieren, soll die Verwaltung im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten verpflichtet werden, einen effizienten Zugang zu ihren Verwaltungsdokumenten sicherzustellen und den Single Point of Orientation umzusetzen, so wie er in Art. 18 Bst b der Öffentlichkeitsverordnung² umrissen ist.

Wir sind überzeugt, dass Art. 17 Abs. 2 so umgesetzt werden kann, dass er wirklich nur in absoluten Ausnahmefällen zu Anwendung kommt. Aus einem neuen Art. 17 Abs. 2 müsste deshalb hervorgehen, dass nur direkte Aufwände für die Zugangsgewährung aufgerechnet werden können – beispielsweise die Arbeit, ein Dokument mit geschützten Personendaten zu schwärzen.

Analog dem Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch schlagen wir deshalb folgende Formulierung von Art. 17 Abs. 2 vor:

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige, **den Behörden nicht zumutbare Bearbeitung erfordert, die in einem Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an den verlangten Dokumenten steht.** Die Gebühr für direkte Aufwände des **Dokumentenzugangs** darf maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

Für die Festsetzung des Gebührentarifs sind die Überlegungen des Bundesgerichts im Fall Steinhäuser umzusetzen: Dieses Urteil setzt die Grenze dort an, wo der Aufwand für eine Behörde derart gross ist, dass deren «Geschäftsgang über längere Zeit übermässig behindert bzw. nahezu lahmgelegt würde».³

²«Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, informieren die Behörden folgendermassen über amtliche Dokumente: (...) b. Sie stellen weitere geeignete Informationen zur Verfügung, die das Auffinden von Dokumenten erleichtern können, soweit dies keinen unangemessenen Aufwand verursacht.»

³ BGE 1C_155/2017. Der Gesuchsteller verlangte, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Zug, Zugang zu den Gemeinderatsprotokollen von anderthalb Jahren. Das Bundesgericht argumentiert hier explizit «mit Blick auf das BGÖ».

www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-07-2017-1C_155-2017&lang=de&type=show_document&zoom=YES&



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa



GEWERKSCHAFT MEDIEN UND KOMMUNIKATION
SYNDICAT DES MÉDIAS ET DE LA COMMUNICATION
SINDACATO DEI MEDIA E DELLA COMUNICAZIONE
SINDICAT DA LAS MEDIAS E DA LA COMUNICAZIUN

Art. 17 Abs.2 (Minderheit): Eine Regelung ohne Maximalbetrag ist nicht geeignet, um übermässige Gebührenforderungen seitens der Behörden zu verhindern. Eine solche Regelung lehnen wir ab.

Art. 17 Abs. 3: Das kostenlose Schlichtungsverfahren hat sich bewährt. Im Rahmen der Mediationsgespräche werden oft einvernehmliche Lösungen getroffen. Das Schlichtungsverfahren hilft mit, Gerichtsverfahren zu vermeiden und die Gerichte und Verwaltung zu entlasten. Der kostenlose Erlass einer Verfügung steht im Einklang mit dem Geist der niederschweligen Anwendbarkeit dieses Gesetzes für Bürgerinnen und Bürger und hat sich in der Vergangenheit ebenfalls bewährt. Das SSM und syndicom befürworten eine solche Regelung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Melanie Berner
Fachsekretariat Medienpolitik
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Stephanie Vonarburg
Vizepräsidentin und Leiterin Sektor Medien
Syndicom

PER E-MAIL
Nationalrat
Staatspolitische Kommission
CH-3003 Bern
spk.cip@parl.admin.ch

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 27. Mai 2020

16.432 nPa.Iv. Gebührenregelung Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2020 betreffend die Vernehmlassung zum Vorentwurf und dem erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats. Die SRG nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Freiheit der Medien gemäss Art. 17 Abs. 1 BV gehört zu den zentralen Ausprägungen des allgemeinen Grundrechts der freien Meinungsäusserung. Hierzu gehört auch die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungs austausches.¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Grundsatzentscheid auch festgehalten, dass die Meinungsäusserungsfreiheit das Recht auf Zugang zu Informationen einschliesst.

Für Medienschaffende ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten unabdingbar. Um ihre verfassungsrechtlich abgestützte unabhängige Kontrollfunktion wirksam auszuüben, sind sie auf ungehinderten Zugang zu solchen Informationen angewiesen. Rechtlich geschützt ist insbesondere die Recherchetätigkeit zur Herstellung von Medienerzeugnissen und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit. Die damit vermittelte Freiheit des Medienschaffens ist jedoch nicht Selbstzweck. Vielmehr hat der ungehinderte Fluss von Informationen und Meinungen in einem demokratischen Rechtsstaat eine wichtige gesellschaftliche und politische Bedeutung. Wird den Medienschaffenden der Einblick in Bereiche des staatlichen Handelns verwehrt, öffnet dies Raum für Spekulationen und Misstrauen. Der EGMR hat denn

¹ Vgl. BGE 137 I 209, E. 4.2.

auch ein hohes öffentliches Interesse am Zugang zu Informationen und Dokumenten festgestellt, die kontroverse Sachverhalte und wichtige soziale Themen und Probleme betreffen.²

2. Zum Prinzip der Kostenlosigkeit (Art. 17 Abs. 1 E-BGÖ)

Die SRG begrüsst, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten künftig grundsätzlich kostenlos sein soll. Dies entspricht Grundgedanken und Zweck des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), das gemäss Art. 1 «die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern» soll. Das neue Prinzip ist umso wichtiger, als Redaktionen und Medien unterschiedlichster Grössen den Informationsauftrag wahrnehmen.

Medienschaffende können durch Gebühren von der Einreichung eines Zugangsgesuches abgeschreckt werden. Diese Wirkung steht prinzipiell im Widerspruch zum Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Hängt es zudem vom Ermessen einer Behörde ab, ob ein Gesuch gebührenfrei beantwortet wird oder nicht – erheben also gewisse Behörden hohe Gebühren und andere gar keine – führt dies zu Rechtsunsicherheit und willkürlicher Gebührenpraxis. Medienschaffende können nicht abschätzen, mit welchen Kosten sie im Zuge der Einreichung eines Gesuchs konfrontiert sein werden. Die Gebührenpraxis kann somit die Recherchetätigkeit beeinträchtigen und allenfalls sogar verhindern. Wie das Bundesgericht richtig festgestellt hat, kann sich auch die «Kumulation von (für sich allein bescheidenen) Gebühren als tatsächliche Zugangsbeschränkung auswirken».³ Es ist daher wesentlich, dass die Einreichung eines Zugangsgesuchs zu amtlichen Dokumenten kostenlos ist.

Die SRG unterstützt den Vorschlag der Kommission, wonach gemäss Art. 17 Abs. 1 E-BGÖ in Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten keine Gebühren erhoben werden.

3. Zur Ausnahmebestimmung gemäss Art. 17 Abs. 2 E-BGÖ

3.1 Willkürliche Gebühren bleiben möglich

Art. 17 Abs. 2 E-BGÖ regelt die Ausnahme von der Kostenlosigkeit. Es wird vorgesehen, dass ausnahmsweise eine Gebühr verlangt werden kann, «wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung durch die Behörde erfordert». Die Verordnung zum BGÖ soll festlegen, wie viele Arbeitsstunden als «besonders aufwändig» gelten. Gemäss Kommissionsmehrheit soll eine ausnahmsweise Gebühr auf maximal 2000 Franken begrenzt werden; die Minderheit will auf eine Obergrenze verzichten.

Diese Ausnahmebestimmung will verhindern, «dass Bürgerinnen und Bürger in exzessiver Weise Dienststellen des Bundes in Anspruch nehmen».⁴ Die SRG kann dieses Anliegen grundsätzlich nachvollziehen. Im Falle von Medienschaffenden, die im Rahmen des verfassungsrechtlich abgestützten Informationsauftrags recherchieren, ist gerade nicht von einer

² Vgl. EGMR, Magyar Helsinki Bizottsag gegen Ungarn, Application no. 18030/11, vom 8. November 2016.

³ Vgl. BGE 139 I 114, E. 4.3

⁴ Vgl. S.7 Erl. Bericht.

exzessiven Ausübung auszugehen. Sie sind aber durch zu grossen Interpretationsspielraum für die Gebührenpraxis der Behörden gleichermassen betroffen. Gemäss Vorentwurf läge es nach wie vor im Ermessen der Behörde, wie viel Aufwand sie für die Bearbeitung eines Zugangsgesuchs betreibt und wie sie den Aufwand dafür verrechnet. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand wesentlich von Faktoren abhängt, die der Gesuchsteller nicht beeinflussen kann und je nach Behörde aus unterschiedlichen Gründen verschieden ausgeprägt sind (interne Organisation, elektronische Erschliessbarkeit der Dokumente, usw.).

Auch die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Ausnahmebestimmung kann somit nicht verhindern, dass im Rahmen der Obergrenze von 2000 Franken weiterhin grosse Unterschiede in der Gebührenpraxis bestehen und auch willkürliche Gebührenentscheide erlassen werden. Dies gilt umso mehr in Bezug auf den Vorschlag der Kommissionsminderheit, der auf eine Obergrenze der Gebühr verzichten will. Die so erhobenen Gebühren können Medienschaffende dazu zwingen, ihre Zugangsgesuche aufgrund fehlender finanzieller Mittel zurückzuziehen und sie bei der Wahrnehmung ihrer unabhängigen Kontrollfunktion beeinträchtigen. Auf diesen wichtigen Punkt weist die SPK in ihrem erläuternden Bericht selber hin.⁵

Willkürliche Gebührenentscheide, die einen Rückzug des Zugangsgesuches von Medienschaffenden zur Folge haben, bleiben möglich. Sie führen dazu, dass der Öffentlichkeit wichtige Behördeninformationen nicht zugänglich sind. **Die SRG lehnt deshalb die ausnahmsweise Gebührenerhebung gemäss Art. 17 Abs. 2 E-BGÖ ab.**

3.2 Gebührenerhebung nur bei nicht vertretbarem Verhältnis zum öffentlichen Interesse

Wird am Prinzip einer ausnahmsweise Gebührenerhebung festgehalten, unterstützt die SRG zusätzlich zur Begrenzung der Gebührenhöhe die Einführung des Kriteriums gemäss der Parlamentarischen Initiative, auf welcher der vorliegende Vorstoss der SPK basiert. Demnach soll eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nur in begründeten Ausnahmefällen erhoben werden, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht.

Gesuchsteller müssen gemäss BGÖ kein öffentliches Interesse nachweisen. Die Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Umsetzung der Ausnahmebestimmung ist dagegen notwendig. Medienschaffende stehen mit ihren Recherchen im Dienste der Öffentlichkeit und tragen zum öffentlichen Diskurs bei. Deshalb und mit Blick auf die bisweilen umfangreichen, komplexen Recherchen der Medienschaffenden, ist ein höherer Bearbeitungsaufwand seitens Verwaltung auch gerechtfertigt.

Das Bundesgericht hat in diesem Sinne festgehalten, dass bei Zugangsgesuchen von Medienschaffenden grundsätzlich von einem öffentlichen Interesse auszugehen ist. Deshalb sei von einer Kostenaufgabe abgesehen oder die Gebühr zumindest zu reduzieren, da das öffentliche Interesse am Zugang zu den Akten das Interesse an einer rationellen und effektiven Verwaltung klar überwiege.⁶ Für die Festsetzung des Gebührentarifs setzt das Bun-

⁵ Vgl. S. 3 Erl. Bericht.

⁶ Vgl. BGE 139 I 114, E. 4.3 f.; S. 6 Erl. Bericht.

desgericht die Grenze dort an, wo der Aufwand für eine Behörde derart gross ist, dass deren «Geschäftsgang über längere Zeit übermässig behindert bzw. nahezu lahmgelegt würde».⁷

Die SRG schlägt folgende Anpassung von Art. 17 Abs. 2 E- BGÖ vor:

Ausnahmsweise können Gebühren erhoben werden, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwändige Bearbeitung erfordert, **die in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse an den verlangten Dokumenten steht**. Die Gebühr darf dabei maximal 2000 Franken betragen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten und den Gebührentarif nach Aufwand fest.

Die SRG lehnt den Vorschlag der Kommissionsminderheit, keinen Maximalbetrag der Gebühren vorzusehen, ab.

Wir danken für die Berücksichtigung des Anliegens der SRG zur Schaffung einer verhältnismässigen und praxistauglichen Gebührenregelung unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Informationsauftrags der Medien.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor

⁷ Vgl. BGE 1C_155/2017, E. 3.

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Per E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Zürich, 27. Mai 2020

Vernehmlassung: Pa. Iv. 16.432 «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats

Der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) setzt sich zusammen mit den beiden Schwesterverbänden MÉDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA für die Wahrung der Interessen der privaten Medienunternehmen in der Schweiz ein. Als Branchenverband beteiligen wir uns gerne an der oben genannten Vernehmlassung.

Der VSM begrüsst und unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, amtliche Informationen der Gesellschaft einfacher zugänglich zu machen. Insbesondere für Medienschaffende ist das Öffentlichkeitsprinzip ein wertvolles Gut in der täglichen Arbeit in einem sehr dynamischen Umfeld.

Konkret nehmen wir wie folgt zum Vorentwurf von Art. 17 Abs. 1-3 BGÖ Stellung:

Art. 17 Abs. 1-3: Kostenlosigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten

- Der VSM **begrüsst ausdrücklich**, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten laut BGÖ **neu grundsätzlich kostenlos** sein soll.

Art. 17 Abs. 2: Ausnahmsweise Erhebung von Gebühren – Gebührenmaximalbetrag

- Die Ausnahmeregelung, wonach in bestimmten Fällen Gebühren erhoben werden können, birgt die Gefahr, dass nichts am Status Quo und der heutigen Praxis geändert wird und ist darum **abzulehnen**.
- Wird an diesem Passus festgehalten, muss zwingend sichergestellt werden, dass der **Grundsatz der Gebührenfreiheit gewahrt bleibt** und nur direkte Aufwände für die Zugangsgewährung in Rechnung gestellt werden dürfen.

Art. 17 Abs. 2: Ausnahmsweise Erhebung von Gebühren – kein Gebührenmaximalbetrag (Vorschlag der Kommissionsminderheit)

- Ohne Maximalbetrag wird das Problem nicht gelöst, da so keine Gebührenauswüchse verhindert werden. Eine solche Regelung ist **klar abzulehnen**.

Art. 17 Abs. 3: Keine Gebühren für Schlichtungsverfahren und Verfahren auf Erlass einer Verfügung

- Dieses kostenlose Verfahren hat sich bewährt und wird vom VSM **unterstützt**.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Weiter verweisen wir für die umfassendere und detailliertere Stellungnahme auf die Eingabe des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch, welche sich mit den Interessen des VSM deckt und vom Verband unterstützt wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Häuptli
Geschäftsführer



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

CH-3003 Bern, BA

Per E-Mail an
spk.cip@parl.admin.ch

Referenz: RD.20.0017
Bern, 27. Mai 2020

Vorlage zur Änderung der Gebührenregelung im Öffentlichkeitsgesetz (Parlamentarische Initiative 16.432. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung)

Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft (BA)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission

Die BA nimmt im Rahmen der Vernehmlassung als fachlich und organisatorisch von Bundesrat und Bundesverwaltung unabhängige Behörde Stellung zu Aspekten der Vorlage, welche sie betreffen.

Einleitend kann festgehalten werden, dass sich die BA bislang betreffend Gebührenerhebung grosszügig zugunsten der Gesuchsteller gezeigt hat. In den meisten Fällen hat die BA auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Zu Art. 17 Abs. 2 der Vorlage äussert sich die BA wie folgt:

Bundesanwaltschaft
Nicole Vontobel
Guisanplatz 1
3003 Bern
www.bundesanwaltschaft.ch

Art. 17 Abs. 2 Satz 1 VE-BGÖ – Ausnahmetatbestand

Die BA begrüsst die mit der vorgeschlagenen Änderung einhergehende Klärung der Kriterien zur Gebührenerhebung. Besonders wichtig ist dabei die Festlegung des Kriteriums der konkret investierten Bearbeitungszeit in der Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ). In diesem Zusammenhang überzeugen vor allem die Argumente der Messbarkeit und der Nachvollziehbarkeit, welchen gegenüber dem Kriterium des öffentlichen Interesses der Vorrang zu geben ist. Die BA stimmt dieser transparenten Regelung zu (sh. erläuternder Bericht S. 7 f.).

Art. 17 Abs. 2 Satz 2 VE-BGÖ – Plafonierung der Gebühr

Die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Gebühr zu erheben, ist zu begrüssen. Es ist richtig, den tatsächlichen Aufwand zu ermitteln und diesen zu einem massgeblichen Kriterium zu erheben. Damit wird nicht zuletzt dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Mit Blick auf diese ebenfalls zu beachtenden rechtsstaatlichen Prinzipien erscheint die vorgeschlagene Plafonierung der Gebühr bei 2'000 Franken problematisch. Der Handlungsspielraum, um ausufernden, exzessiven Einsichtsgesuchen angemessen begegnen zu können, wird mit Einführung einer solchen Obergrenze unnötig eingeschränkt.

Zusammenfassend

- befürwortet die BA daher, dass eine einheitliche Regelung der Gebührenerhebung in Ausnahmefällen auf Verordnungsstufe (VBGÖ) nach dem Kriterium des konkreten Bearbeitungsaufwands definiert wird;
- schlägt die BA vor, dass auf die Festlegung eines Maximalbetrags für die Gebühr im Gesetz verzichtet wird.

Die BA bedankt sich für die Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA



Michael Lauber
Bundesanwalt

